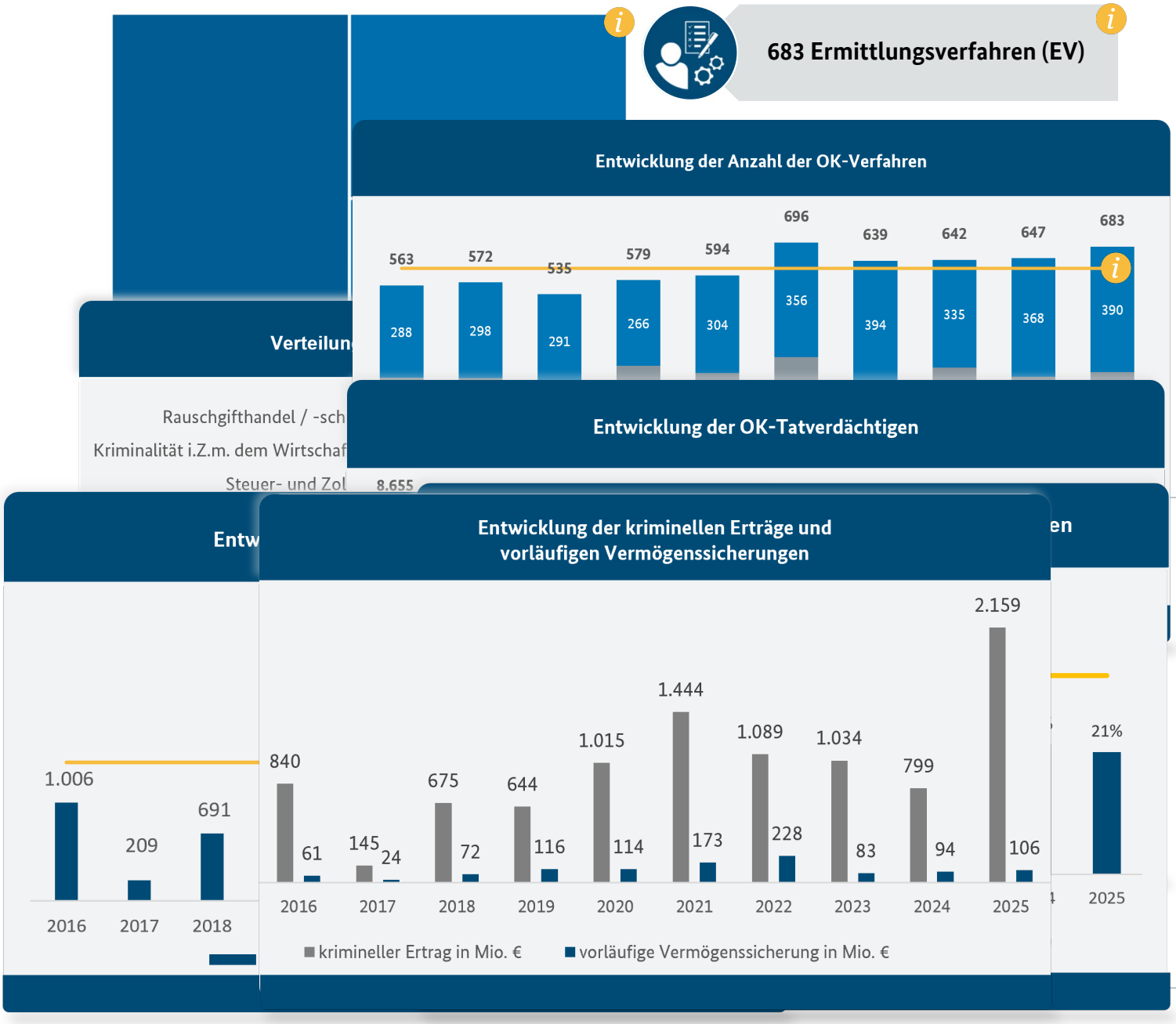
2025

Bundeslagebild Organisierte Kriminalität

Bundeskriminalamt

Organisierte Kriminalität 2025

683 Ermittlungsverfahren (EV)



2,78 Mrd. €	2,16 Mrd. €	106,1 Mio. €	1,39 Mrd. €
Schaden	krimineller Ertrag	vorläufige Vermögens-sicherung	Geldwäsche-volumen

Schlaglichter



Milliardenschwere Schäden

Von Drogenhandel über Eigentums- und Wirtschaftskriminalität bis hin zu Cybercrime: die Organisierte Kriminalität generiert hohe kriminelle Erträge und verursacht dabei erhebliche direkte und indirekte Schäden für Staat und Gesellschaft.



Gewalt als legitime Handlungsoption

Die Anwendung von Gewalt, sowohl bei der Tatbegehung, als auch zum Erhalt der inneren und äußeren Ordnung der OK-Gruppierungen, nimmt weiter zu und betrifft verstärkt auch den öffentlichen Raum.



Rekrutierung vulnerabler Gruppen

OK-Gruppierungen rekrutieren gezielt Kinder oder Jugendliche als leicht "verfügbare Ressourcen". So können sie sowohl zu Opfern (z. B. für sexuelle Ausbeutung) als auch zu Mittätern (z. B. "Wegwerftäter" für Gewalttaten) werden.



Bedrohung des Rechtsstaates

Durch Einflussnahme und Unterwanderung können staatliche Institutionen geschwächt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Rechtsstaat untergraben werden. Die Beeinflussung oder Bedrohung von Verfahrensbeteiligten in Ermittlungsverfahren nimmt Einfluss auf den Verfahrensausgang und greift den Rechtsstaat an.



Etablierung von Crime-as-a-Service (CaaS)

Durch das Auslagern krimineller Aktivitäten, wie beispielsweise Geldwäsche und Gewaltanwendung, an professionelle "Dienstleister" wird das Handeln von OK-Gruppierungen zunehmend effektiver und reduziert das Entdeckungsrisiko.

Inhalt

1 Vorbemerkung 5
2 OK-Lage im Überblick 6
2.1 Allgemeine Verfahrensdaten 6
2.2 Relevante OK-Gruppierungen 8
3 Schwerpunkte 10
3.1 Finanzielle Aspekte 10
3.2 Gewalt und Bewaffnung 14
3.3 Einflussnahme und Insiderhandlungen 17
4 Spezifische Betrachtung 19
4.1 Tatbegehung 19
4.2 Hauptdeliktsbereiche 22
4.3 Transnationale Aspekte 28
5 Schwere strukturelle Kriminalität 32
5.1 Einleitung - Schwere strukturelle Kriminalität 32
5.2 Fallbeispielsammlung 33
5.3 Bewertung 36
6 Zusammenfassung 37
Anhang 39

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität (BLB OK) für das Jahr 2025 enthält aktuelle Ermittlungserkenntnisse und wesentliche Entwicklungen zur Lage im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) in Deutschland.

Zur OK wird ein polizeiliches Ermittlungsverfahren (EV) immer dann gezählt, wenn alle generellen Merkmale der OK-Definition erfüllt sind und zusätzlich mindestens eine der drei Alternativen a) bis c) bejaht werden kann.

Die Lagedarstellung für das Berichtsjahr 2025 legt einen Fokus auf die **Anwendung von Gewalt** und Bedrohung durch Gruppierungen der OK, die Betrachtung der **finanziellen Aspekte** und die Ausprägung der von der OK ausgehenden **Einflussnahme** auf staatliche Strukturen, Politik sowie auf die Wirtschaft.

Im BLB OK werden auch in diesem Jahr ausgewählte Fallbeispiele von Taten, die der sogenannten **Schweren strukturellen Kriminalität (SsK)** zuzuordnen sind, dargestellt. Dadurch wird ein Eindruck des kriminellen Potentials dieser Strukturen vermittelt.

Arbeitsdefinition „Organisierte Kriminalität“ (OK-Definition)[1]

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken.“

Zur Gewährleistung des Leseflusses sind alle Definitionen im Lagebild gesammelt im Anhang am Ende des Dokuments verfügbar. Die gelben Hinweisbuttons mit weißem „i“ weisen darauf hin, dass sich eine Definition im Anhang befindet.

[1] Die Arbeitsdefinition „Organisierte Kriminalität“, welche im Mai 1990 von der Gemeinsame Arbeitsgruppe (GAG) Justiz/Polizei verabschiedet wurde, ist Grundlage für die Erhebung.

2 OK-Lage im Überblick

2.1 Allgemeine Verfahrensdaten

Tabelle 1: Verteilung der gemeldeten OK-Verfahren in Bund und Ländern

Bundesland	Land	Bund	BKA	BPOL	Zoll	Summe 2025
Nordrhein-Westfalen[2]	**93**	**68**	9	6	53	**161**
Bayern	**48**	**35**	0	15	20	**83**
Niedersachsen[3]	**48**	**17**	1	5	11	**65**
Berlin	**47**	**20**	1	4	15	**67**
Baden-Württemberg	**46**	**13**	0	3	10	**59**
Hessen	**25**[4]	**35**	9	10	16	**60**
Sachsen	**19**	**12**	1	5	6	**31**
Hamburg	**14**	**15**	3	4	8	**29**
Schleswig-Holstein	**13**	**10**	0	1	9	**23**
Brandenburg	**10**	**9**	0	0	9	**19**
Saarland	**10**	**1**	0	0	1	**11**
Rheinland-Pfalz	**9**	**10**	0	1	9	**19**
Thüringen	**8**[5]	**6**	0	1	5	**14**
Mecklenburg-Vorpommern	**8**	**3**	0	2	1	**11**
Bremen	**7**	**4**	0	1	3	**11**
Sachsen-Anhalt	**4**	**7**	0	2	5	**11**
EUStA / GBA	**2**	**7**	1	0	6[6]	**9**
Gesamt 2025	**411**	**272**	**25**	**60**	**187**	**683**
Gesamt 2024	411	236	25	55	156	**647**

Die Gesamtanzahl der Ermittlungsverfahren gegen OK-Gruppierungen ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Im Vergleich zum Vorjahr sind mit 683 (2024: 647) OK-Verfahren die Zahlen um 5,6 % angestiegen.

[2] Ein Ermittlungsverfahren aus Nordrhein-Westfalen wurde bei einer Staatsanwaltschaft in Hamburg geführt.
[3] Ein Ermittlungsverfahren aus Niedersachsen wurde bei einer Staatsanwaltschaft in Bremen geführt.
[4] Ein Ermittlungsverfahren aus Hessen wurde bei der europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) geführt.
[5] Ein Ermittlungsverfahren aus Thüringen wurde bei der EUStA geführt.
[6] Ein Ermittlungsverfahren des Zolls wurde beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) geführt und fünf bei der EUStA.

Diagramm 1: Entwicklung der Anzahl von EV[7]

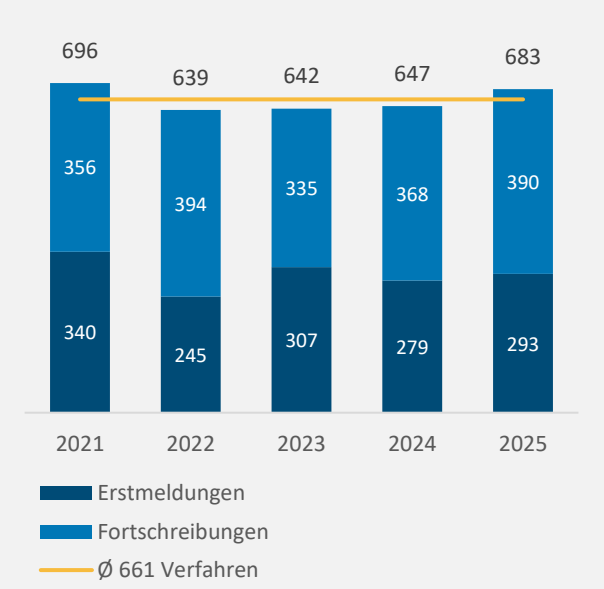
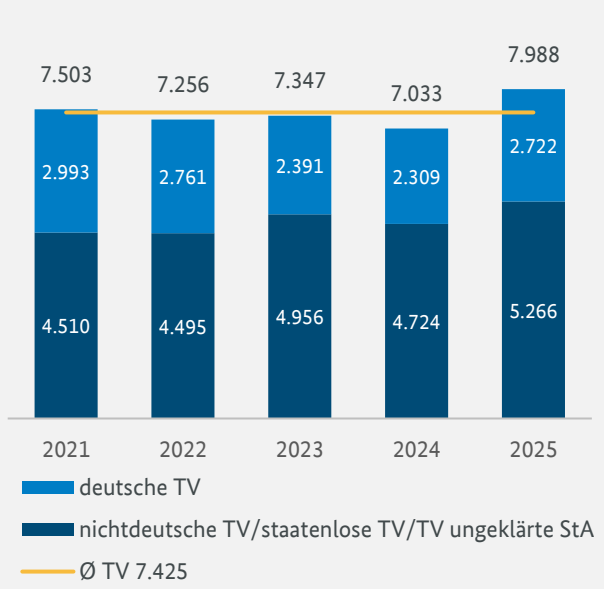


Diagramm 2: Entwicklung der Anzahl von TV



Tatverdächtige Personen

Die Gesamtanzahl der Tatverdächtigen (TV) ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen, dies liegt insbesondere am gleichzeitigen Anstieg der insgesamt geführten OK-Verfahren. Es konnte zudem ein leichter Anstieg bei der Anzahl an TV pro OK-Gruppierung festgestellt werden.

Die Anzahl syrischer TV stieg um 22,2 % an, somit setzte sich der steigende Trend bei der Anzahl syrischer TV der letzten Jahre fort.

Tabelle 2: Anzahl der tatverdächtigen Personen nach Staatsangehörigkeit (StA) (Auszug)

Staatsangehörigkeit (StA)[8]	Anzahl TV nach StA		Anzahl OK-Gruppierungen nach dominierender StA	
	2024	2025	2024	2025
deutsch	2.309	**2.722**	197	**233**
türkisch	611	**664**	89	**99**
syrisch	329	**402**	35	**40**
albanisch	274	**281**	44	**29**
polnisch	239	**258**	30	**24**

[7] Die Begriffe „Ermittlungsverfahren“ und „Gruppierung“ werden im Folgenden als äquivalent betrachtet. Ein OK-Verfahren entspricht genau einer OK-Gruppierung. Zudem werden die Begriffe „OK-Gruppierung“, „Ermittlungsverfahren“ und „OK-Verfahren“ synonym verwendet.
[8] Eine Auflistung aller festgestellten Nationalitäten der TV ist im Anhang in der Tabelle „Alphabetische Übersicht der festgestellten Nationalitäten“ enthalten.

Tatverdächtige Zuwanderer (tvZ)[9]

Von den insgesamt im Berichtsjahr festgestellten TV sind 1.063 (2024: 912) tvZ. Im Vergleich zum Vorjahr ist ihr Anteil mit 13,3 % (2024: 13,0 %) leicht angestiegen.

Tatverdächtige Zuwanderer wurden im Jahr 2025, wie im Vorjahr, in knapp einem Drittel aller OK-Verfahren festgestellt.

Syrische Tatverdächtige stellen weiterhin den größten Anteil an tvZ dar und nehmen gemessen an der gesamten Anzahl von TV die dritthäufigste Nationalität ein.

Tabelle 3: Anzahl der tvZ nach Staatsangehörigkeit (Auszug)

Staatsangehörigkeit (StA)	Anzahl tvZ nach StA		Anzahl von tvZ dominierten OK-Gruppierungen	
	2024	2025	2024	2025
syrisch	236	**296**	30	**27**
türkisch	91	**131**	21	**27**
albanisch	117	**105**	24	**11**
libanesisch	102	**84**	11	**4**
irakisch	31	**59**	2	**5**

Weitere Ausführungen zu diesem Themenfeld werden im Lagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung - Fokus: Fluchtmigration 2025“ veröffentlicht.

2.2 Relevante OK-Gruppierungen

Zu den bisher dargestellten klassischen OK-Gruppierungen gehören Gruppierungen, die der Clankriminalität zuzuordnen sind, die Russisch-Eurasische OK, die Rockergruppierungen/Outlaw Motorcycle Gangs, rockerähnliche Gruppierungen und die Italienische OK. Darüber hinaus finden sich in diesem Kapitel erstmals Ausführungen über die Türkeistämmige OK, die Westbalkan OK und die Albanisch-sprachige OK, welche im Berichtsjahr 2025 als neue Gruppierungskategorie dargestellt sind.

Im Anhang befinden sich Definitionen zu den hier aufgeführten Begrifflichkeiten.

Clankriminalität

Im Berichtsjahr 2025 wurden 34 (2024: 36) OK-Gruppierungen sowie 541 (2024: 565) TV festgestellt, die dem Phänomen der Clankriminalität zugerechnet werden. Davon waren 14 (2024: 17) dieser OK-Gruppierungen hauptsächlich im Bereich Rauschgiftkriminalität aktiv.

Albanisch-sprachige OK

Der Albanisch-sprachigen OK waren im Berichtsjahr 2025 insgesamt 301 TV in 30 OK-Gruppierungen zuzurechnen. Diese Gruppierungen waren vorwiegend im Bereich Rauschgiftkriminalität aktiv (29 EV).
Insgesamt wurden 281 TV mit albanischer Staatsangehörigkeit erfasst (2024: 274 TV).

[9] Analog der Festlegungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist eine tatverdächtige Person Zuwanderer, wenn sie sich mit dem Aufenthaltsstatus „Asylbewerber“, „International/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ in Deutschland aufhält.

Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität (REOK)

Es wurden 744 (2024: 562) TV in 22 (2024: 20) OK-Gruppierungen gemeldet, die der REOK zugerechnet werden. Auffällig ist, dass eine hohe Anzahl von 460 unbekannten TV (2024: 392) festgestellt wurde. Dies dürfte insbesondere auf die Besonderheiten der anonymen Tatbegehung im Deliktsbereich Cybercrime zurückzuführen sein, in welchem REOK-Gruppierungen in 6 (2024: 5) EV identifiziert werden konnten.
Insgesamt wurden 687 (2024: 546) TV mit einer Staatsangehörigkeit eines postsowjetischen Staates erfasst.

Türkeistämmige OK (TOK)

Insgesamt wurden 139 TV in 18 OK-Gruppierungen ermittelt, die dem Phänomen der TOK zugerechnet werden. Diese OK-Gruppierungen waren insbesondere im Bereich Geldwäsche und Gewaltkriminalität aktiv (jeweils 5 Verfahren).
In der Gesamtheit aller OK-Verfahren wurden 664 TV mit türkischer Staatsangehörigkeit erfasst (2024: 611 TV).

Rockergruppierungen und Rockerähnliche Gruppierungen

Insgesamt 17 (2024: 15) OK-Gruppierungen sowie 200 (2024: 134) TV wurden Rockergruppierungen oder rockerähnlichen Gruppierungen zugeordnet. 8 (2024: 7) dieser OK-Gruppierungen waren insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität aktiv.

Westbalkan OK

16 OK-Gruppierungen mit der Einordnung zur Westbalkan OK wurden im Jahr 2025 festgestellt. Insgesamt wurden 238 TV erfasst, die diesem Phänomenbereich zugeordnet werden.
Diese Gruppierungen waren vor allem im Bereich Rauschgiftkriminalität aktiv (12 EV).
Insgesamt wurden 419 (2024: 389) TV mit einer Staatsangehörigkeit der Westbalkanstaaten erfasst.

Italienische Organisierte Kriminalität (IOK)

Im Jahr 2025 wurden 13 (2024: 15) OK-Gruppierungen festgestellt, die der IOK zugerechnet werden. Insgesamt wurden 121 (2024: 128) TV ermittelt, die diesem Phänomenbereich zugeordnet werden.
8 (2024: 10) dieser OK-Gruppierungen waren insbesondere im Bereich Rauschgiftkriminalität aktiv.
Insgesamt wurden 156 TV mit italienischer Staatsangehörigkeit erfasst (2024: 185 TV).

OK-Gruppierungen mit Bezug zu Politisch motivierter Kriminalität (PMK)

Im Berichtsjahr 2025 wurden keine OK-Gruppierungen festgestellt (2024: 1), die selbst der PMK zuzurechnen waren. Bei 7 (2024: 4) OK-Gruppierungen konnten aber Bezüge zur PMK-ausländische Ideologie, PMK-links oder PMK-rechts festgestellt werden.
Die OK-Gruppierungen waren in der Rauschgiftkriminalität (3 EV), dem Waffenhandel/-schmuggel, den Steuer- und Zolldelikten, der Schleusungskriminalität und im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung (je 1 EV) aktiv.

Ausführungen zur potentiellen Nutzung von OK-Gruppierungen durch staatliche Akteure befinden sich im Abschnitt Transnationale Aspekte.

3 Schwerpunkte

3.1 Finanzielle Aspekte

In 86,4 % der OK-Verfahren (2025: 590 EV, 2024: 565 EV) wurden – ergänzend zu den deliktischen Ermittlungen – Finanzermittlungen durchgeführt, um die finanziellen Verhältnisse der tatverdächtigen Personen aufzuhellen und kriminell erwirtschaftete Vermögenswerte mit dem Ziel der Abschöpfung zu identifizieren.

Überblick: Festgestellte Schäden, kriminelle Erträge und Vermögenssicherung

Diagramm 3: Entwicklung der festgestellten Schäden

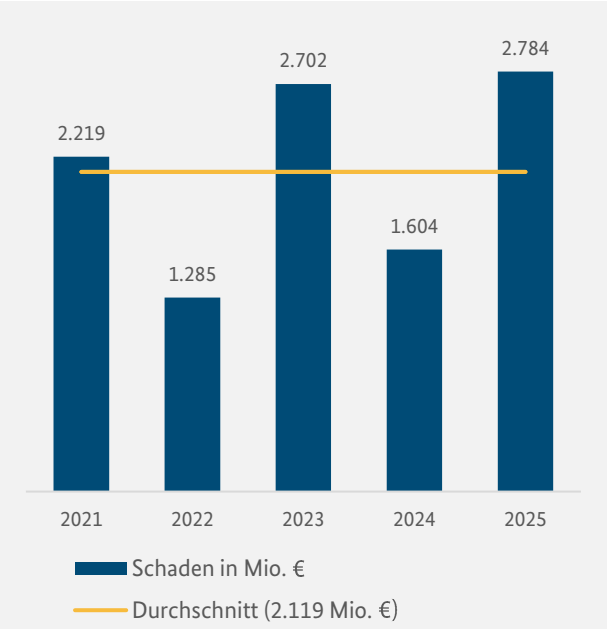
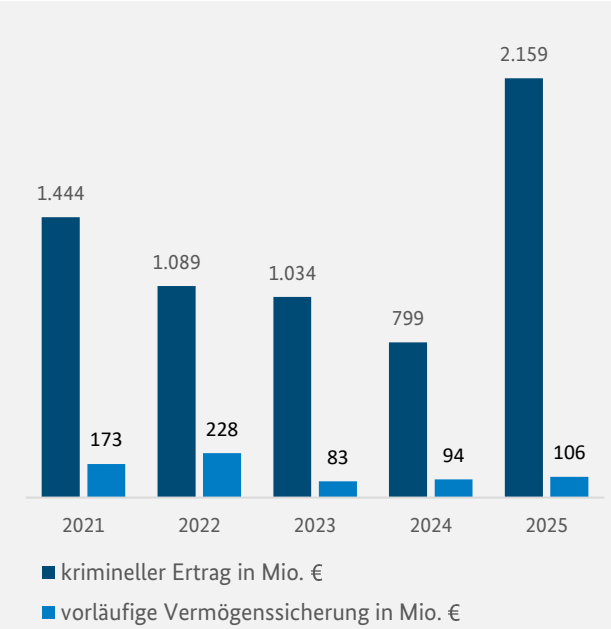


Diagramm 4: Entwicklung der kriminellen Erträge und der vorläufigen Vermögenssicherungen



Im Hinblick auf die Darstellung der finanziellen Aspekte (Schäden, Erträge und vorläufige Vermögenssicherungen) kommt es aufgrund der Erfassung für das Berichtsjahr, in dem diese bekannt werden, zu starken statistischen Schwankungen.

Die Entwicklung der festgestellten Schäden und kriminellen Erträge für das Berichtsjahr 2025 ist insbesondere auf ein konkretes Ermittlungsverfahren im Bereich der Geldwäsche zurückzuführen. Mit einer Schadens- und Ertragssumme von jeweils rund einer Mrd. € macht das Verfahren mehr als ein Drittel der Gesamtschadenssumme und fast die Hälfte der Gesamtertragssumme aus.

Hintergrund des oben genannten Verfahrens ist eine OK-Gruppierung, die weltweit mithilfe eines Schneeballsystems einen Schaden von schätzungsweise mehr als einer Mrd. Euro bei den Anlegern verursacht hat. In diesem Verfahren geht es dabei insbesondere um den Vorwurf der Geldwäsche von illegal erlangten Vermögenswerten durch Kryptowährungen. Der deutsche Hauptbeschuldigte steht dabei im Verdacht, ein Geldwäschenetzwerk aufgebaut zu haben, in dem er die illegal erlangten Gelder in den Wirtschaftskreislauf reinvestiert haben soll und dabei Summen von über 1 Mio. Euro pro Tag umgesetzt haben soll.

Tabelle 4: Verteilung der Schäden auf die Deliktsbereiche (Auszug)

Hauptdeliktsbereich	2024		2025	
Geldwäsche	180,3 Mio. €	11,3 %	**1,25 Mrd. €**	**44,9 %**
Steuer- und Zolldelikte	327,2 Mio. €	20,4 %	**758,0 Mio. €**	**27,2 %**
Cybercrime	801,8 Mio. €	50,0 %	**371,8 Mio. €**	**13,4 %**
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	196,9 Mio. €	12,3 %	**350,9 Mio. €**	**12,6 %**
Eigentumskriminalität	29,3 Mio. €	1,8 %	**29,9 Mio. €**	**1,1 %**

Tabelle 5: Verteilung der kriminellen Erträge nach Deliktsbereichen (Auszug)

Hauptdeliktsbereich	2024		2025	
Geldwäsche	133,6 Mio. €	16,7 %	**1,19 Mrd. €**	**55,0 %**
Rauschgiftkriminalität	65,1 Mio. €	8,2 %	**399,6 Mio. €**	**18,5 %**
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	221,8 Mio. €	27,8 %	**268,5 Mio. €**	**12,4 %**
Cybercrime	166,6 Mio. €	20,9 %	**174,6 Mio. €**	**8,1 %**
Steuer- und Zolldelikte	132,2 Mio. €	16,5 %	**94,9 Mio. €**	**4,4 %**

Vermögenssicherungen

In 86,4 % (2024: 87,3%) der Fälle wurden im Berichtsjahr Finanzermittlungen in OK-Verfahren durchgeführt. Eine Sicherung von Vermögenswerten konnte dabei in 177 von 683 OK-Verfahren (152 von 647) erfolgen. Vorläufig gesichert wurden dabei Vermögenswerte von insgesamt 106 Mio. Euro.

Tabelle 6: Verteilung der vorläufigen Sicherungssummen auf die Deliktsbereiche (Auszug)

Hauptdeliktsbereich	2024		2025	
Rauschgiftkriminalität	15,5 Mio. €	16,4 %	**30,2 Mio. €**	**28,4 %**
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	17,7 Mio. €	18,8 %	**20,4 Mio. €**	**19,3 %**
Cybercrime	1,2 Mio. €	1,2 %	**19,8 Mio. €**	**18,7 %**

Steuer- und Zolldelikte	11,5 Mio. €	12,2 %	**13,6 Mio. €**	**12,8 %**
Geldwäsche	3,8 Mio. €	4,1 %	**12,6 Mio. €**	**11,9 %**

Tabelle 7: Verteilung der vorläufigen Vermögenssicherungen auf die Art der Vermögenswerte

Art der Vermögenswerte	Inland	Ausland	Gesamt
Immobilien/Grundstücke	26,9 Mio. €	4,7 Mio. €	**31,6 Mio. €**
Kryptowährung	10,9 Mio. €	14,3 Mio. €	**25,2 Mio. €**
Bargeld	18,1 Mio. €	0,3 Mio. €	**18,4 Mio. €**
Forderungen/Rechte[10]	13,5 Mio. €	0 €	**13,5 Mio. €**
Kraftfahrzeuge (Kfz)	7,2 Mio. €	0,8 Mio. €	**8,0 Mio. €**
Sonstige	4,8 Mio. €	0 €	**4,8 Mio. €**
bewegliche Gegenstände	4,5 Mio. €	35,0 Tsd. €	**4,6 Mio. €**
Fahrzeuge (außer Kfz)	55,0 Tsd. €	19,0 Tsd. €	**74,0 Tsd. €**

In insgesamt 31 (2024: 19) OK-Verfahren wurde mindestens eine Immobilie/ein Grundstück sichergestellt.

Die Sicherstellung von Bargeld erfolgte in 142 von 683 (2024: 119 von 647) OK-Verfahren und stellte damit die häufigste Sicherstellungsart von Vermögenswerten dar.

In 74,1 % der OK-Verfahren (2024: 76,5 %) konnte durch die Strafverfolgungsbehörden kein Vermögen gesichert werden. Dies hatte verschiedene Gründe, die in der nachfolgenden Tabelle abgebildet werden.

Tabelle 8: Hinderungsgründe bei Vermögenssicherungen

Hinderungsgründe	Anzahl	
	2024	2025
verdecktes/laufendes Ermittlungsverfahren	192	**193**
Verbleib nicht geklärt	90	**94**
fehlende Anordnung Staatsanwaltschaft/Justiz	75	**81**
Maßnahmen bereits erfolgt	62	**61**
Verbrauch durch aufwändige Lebensführung	14	**15**
Umsetzung Rechtshilfe problematisch	14	**8**
Sonstiges	48	**54**

[10] Umfasst bspw. Bankguthaben, Ansprüche aus Versicherungen, Forderungen gegen dritte Personen.

Geldwäscheaktivitäten



Geldwäsche dient dazu, kriminelle Gewinne durch Verschleierung über die wahre Herkunft der Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuspeisen. Das Volumen der Geldwäsche kann jedoch mangels belastbarer Daten nicht quantifiziert werden. Ähnlich wie zur Höhe der Umsätze der OK liegen hierzu lediglich Schätzungen vor.

Finanzströme zu verfolgen und die illegale Herkunft der Gelder beweiskräftig zu belegen, erfordert oft erhebliche Ermittlungsaufwände der Strafverfolgungsbehörden. Insbesondere der Einsatz von Bargeld für den Erwerb von beispielsweise Kfz, Luxusgütern, Schmuck oder Edelmetallen hinterlässt in der Regel keine sogenannte Papierspur und erschwert die Rückverfolgbarkeit.

2025 wurden in 145 der 683 (2025: 21,2 %; 2024: 22,6 %) OK-Verfahren mindestens eine Geldwäschehandlung festgestellt. Insgesamt wurden 195 (2024: 189) Geldwäscheaktivitäten mit einem Finanzvolumen von 1,39 Mrd. Euro (2024: 230,5 Mio. Euro) ermittelt. Der Anstieg ist auf das bereits genannte Geldwäsche Verfahren zurückzuführen. In 90 OK-Verfahren (2025: 13,2 %; 2024: 14,1 %) wurden konkrete Ermittlungen wegen Verdachts der Geldwäsche gemäß § 261 StGB geführt.

Im Bereich der Geldwäsche ist ein deutlicher **Trend zum Einsatz eigenständiger, professioneller Netzwerke** zu beobachten. Dieses Phänomen wird als Money-Laundering-as-a-Service bezeichnet. Hierbei bieten kriminelle Organisationen ihre Expertise und Infrastruktur an, um illegal erworbenes Geld zu waschen und in legale Finanzkreisläufe einzubringen, ohne dabei eine personelle oder deliktische Verbindung zur ursprünglichen Straftat aufzuweisen. Ursache für diese zunehmende Professionalisierung könnte u. a. auch eine steigende Reglementierung und Überwachung des Finanz- und Nichtfinanzsektors aufgrund internationaler, europäischer und nationaler Geldwäschegesetzgebung sein.

In diesem Kontext ist der Aufbau und die Nutzung von Hawala-ähnlichen Strukturen, die im Kontext der Geldwäsche in Strukturen der OK als "**Criminal Underground Banking**" bezeichnet werden, zu beobachten. In diesen Netzwerken werden verschiedene Methoden kombiniert, um Werte weltweit zu transferieren und zu waschen. Dazu gehören der Transport von Bargeld, der Umtausch in Kryptowährungen sowie die Nutzung international tätiger Firmen, sei es als Scheinfirmen oder als legal operierende Unternehmen, auch um handelsbasierte Geldwäsche zu betreiben. Diese Strukturen ermöglichen kriminellen Organisationen, ihre illegalen Einnahmen unter Umgehung der geldwäscherechtlichen Überwachungsstrukturen in die legale Wirtschaft einzubringen.

Parallel dazu verzeichnen Strafverfolgungsbehörden erste Hinweise, wonach Crime-as-a-Service-Modelle von kriminellen Netzwerken auch gezielt zur Ansprache und Rekrutierung Minderjähriger als Finanzagenten[11] oder sogenannten „money mules“ genutzt werden, um aus Straftaten stammende Gelder zu transferieren oder die Minderjährigen als Bargeldkuriere einzusetzen.

Für 2025 konnte erneut festgestellt werden, dass große Beträge **in Kryptowährungen über Kryptomixer[12] gewaschen** werden. Die weitere Verwendung reicht von Auszahlung der Währungen in Bar über Reinvestitionen bis hin zur Finanzierung des eigenen, überschwänglich geführten Lebensstils.

Kryptowerte spielen längst keine untergeordnete Rolle mehr, vielmehr sind sie bei Tätern eine feste Komponente bei der Begehung von Straftaten. Es ist daher von einer Zunahme der Nutzung von Kryptowerten im illegalen Zahlungsverkehr auszugehen, vor allem auf Grund der sich rasant entwickelnden Technologie, die schnelle sowie grenzüberschreitende Transaktionen ermöglicht.

Beschleunigt werden könnten diese Entwicklungen auch durch das Inkrafttreten der europaweiten Bargeldobergrenze von 10.000 EUR für gewerbliche Transaktionen im Juli 2027, die die Weiterverwendung von größeren Bargeldmengen erschweren dürfte. Dagegen unterliegen Kryptowährungen keiner staatlichen bzw. zentralen Kontrollinstanz.

[11] Der Finanzagent ist eine Person, die illegal erlangte Gelder zwischen verschiedene Zahlungskonten transferiert, häufig in verschiedenen Ländern, und dabei eine Provision verdient.

[12] Bei Kryptomixern handelt es sich um Dienstleister/Programme, die Kryptowährungen insbesondere kriminellen Ursprungs entgegennehmen, um sie nach Verschleierungsvorgängen (sogenanntes „Mixing“) wieder auszuzahlen.

Insgesamt kann von einer steigenden Professionalisierung sowohl durch eine zunehmende Digitalisierung in allen Lebensbereichen, als auch durch die Etablierung und Weiterentwicklung von "Criminal Underground Banking" durch Einbindung von grundsätzlich legalen Akteuren aus rechts- und finanzberatenden Bereichen ausgegangen werden.

3.2 Gewalt und Bewaffnung

Die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eigener (krimineller) Interessen ist ein der Organisierten Kriminalität immanentes Merkmal.



Gewalt dient nicht nur der Begehung von Straftaten im Hauptdeliktsbereich der Gewaltkriminalität (beispielsweise Schutzgelderpressungen), sondern tritt in nahezu allen anderen Deliktsbereichen als Begleitdelikt auf, um eigene Interessen durchzusetzen. Dabei ist festzustellen, dass Gewaltanwendungen durch die sinkende Hemmschwelle zum Einsatz von Schusswaffen und Sprengstoffen zunehmend brutaler werden und die Sicherheit im öffentlichen Raum gefährden.

Insbesondere zur Durchsetzung von Interessen und Machtansprüchen sowie in Konfliktsituationen zeigen OK-Gruppierungen eine erhöhte Gewaltbereitschaft und -anwendung. Beispielhaft kann hier eine Serie von Gewaltdelikten (insbesondere Schussabgaben, Sprengstoffexplosionen) im Großraum Köln seit Sommer 2024 genannt werden, die auf den Diebstahl einer Rauschgiftlieferung im kriminellen Milieu zurückzuführen ist.

Gewaltanwendung nach Alternative b) der OK-Definition

Die Alternative b) der Arbeitsdefinition „Organisierte Kriminalität“ umfasst sowohl die „Anwendung von Gewalt und Bedrohung“ als auch die „Anwendung anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel“, die nicht im Rahmen der kriminellen Aktivitäten (Haupt-/Nebendeliktsbereiche) von OK-Gruppierungen erfolgt. Die Alternative b) wurde im Berichtsjahr insgesamt in 216 OK-Verfahren (2024: 218) erfasst.

Tabelle 9: Anzahl erfasster Gewaltstraftaten nach Alt. b)

Gewaltstraftaten	2024		2025	
	versucht	vollendet	versucht	vollendet
Körperverletzungsdelikte	3	77	**6**	**100**
Tötungsdelikte	16	13	**15**	**20**

Im Kontext von Gewaltanwendungen in der OK etabliert sich das Phänomen Violence-as-a-Service (VaaS), bei dem Gewalttaten als Dienstleistung eingekauft oder durch eigens dafür rekrutierte Minderjährige/junge Erwachsene ausgeführt werden.

VaaS zeichnet sich durch länderübergreifende Täterstrukturen und Tathandlungen aus, wobei die Hintermänner häufig aus dem (außer-)europäischen Ausland heraus agieren. Die Strafverfolgungsbehörden arbeiten folgerichtig international eng zusammen.

Zudem handelt es sich um ein vergleichsweise neues Phänomen, welches sich vor allem durch die Nutzung sozialer Medien sehr dynamisch entwickelt. Dies erfordert eine hohe Anpassungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden und einen fortlaufenden Austausch mit Service-Providern sowie Technologieunternehmen, um dieser Herausforderung effektiv zu begegnen.

Operational Task Force[13] GRIMM – Phänomenbereich Violence-as-a-Service

Die Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Bündelung von Erkenntnissen im Kontext von VaaS zeigt sich fortlaufend in der guten Zusammenarbeit in der Operational Task Force (OTF) GRIMM, die im April 2025 bei Europol eingerichtet wurde und an der sich inzwischen 11 europäische Staaten beteiligen. Eines der Hauptziele ist die Identifizierung und strafrechtliche Verfolgung relevanter Schlüsselpersonen im Rekrutierungssystem (insb. Auftraggeber und Rekrutierer), um das Phänomen nachhaltig zu bekämpfen.
Im präventiven Bereich ist u. a. die Zusammenarbeit mit Service-Providern und Technologieunternehmen etabliert bzw. verstärkt worden, um relevante Inhalte im Internet vereinfacht feststellen, löschen und so letztlich Rekrutierungswege unterbinden zu können.

Innerhalb eines Jahres wurden im Rahmen der OTF GRIMM über 280 relevante Personen festgenommen, darunter 8 sogenannten High Value Targets (HVTs)[14] u. a. im Irak und in der Türkei.

Das BKA fungiert dabei als Schnittstelle zwischen nationalen und internationalen Polizeidienststellen.

Bewaffnung

Im Jahr 2025 waren 467 TV nachweislich bewaffnet[15] (Anteil von 5,8 %). In 2024 lag der Wert noch bei einem Anteil von 5,5 % (386 TV) und stieg somit das dritte Jahr in Folge.

Insgesamt meldeten Dienststellen aus Bund und Ländern 207 (2024: 184) OK-Verfahren, in denen bewaffnete TV festgestellt wurden (Anteil von 30,3 %, 2024: 28,4 %).

Diagramm 5: Verteilung der bewaffneten TV nach Staatsangehörigkeiten (Auszug)

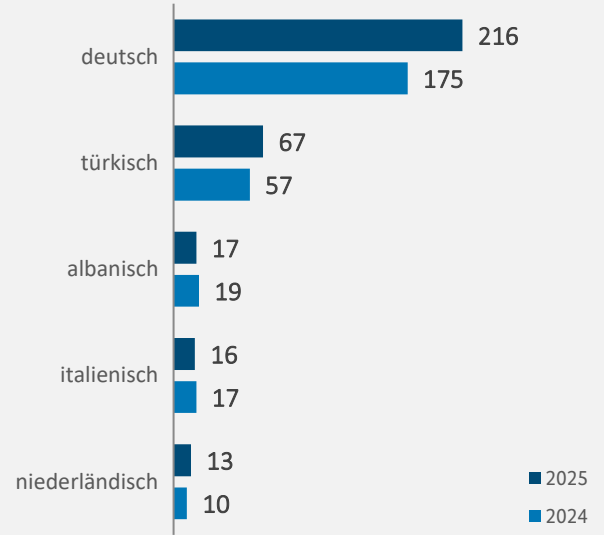


Diagramm 6: Verteilung der bewaffneten TV nach Hauptdeliktsbereich (Auszug)



Im Berichtsjahr 2025 konnten insgesamt 556 Waffen (2024: 446) bei TV festgestellt werden, von denen drei Viertel der Waffen illegal im Besitz waren. Hierbei handelte es sich zu 67,1 % (2024: 64,3 %) um Schusswaffen.

[13] Eine Operational Task Force ist ein vorübergehendes Kooperationsformat von Vertretern der Strafverfolgungsbehörden unterschiedlicher EU-Mitgliedstaaten sowie von Europol, welche eingerichtet wird, um durch gemeinsame Ermittlungen und das Ergreifen erforderlicher Maßnahmen die Gefährdung durch hochrangige Führungspersonen (High Value Targets) zu minimieren. Europol stellt in der OTF eine operative Unterstützung, Fachkompetenz und analytische sowie technische Unterstützung zur Verfügung.
[14] Ein High Value Target ist eine hochrangige Führungsperson der Schweren und Organisierten Kriminalität, die länderübergreifend operiert und von herausragender Bedeutung für die internationale Strafverfolgung ist.
[15] Dabei kann es sich sowohl um Schusswaffen, als auch um Hieb- und Stichwaffen oder gefährliche Gegenstände handeln.

Die erfassten Schusswaffen waren den TV wie auch im Vorjahr überwiegend verfügbar[16] (2025: 153; 2024: 121). In 86 (2024: 71) Fällen wurde die Schusswaffe mitgeführt[17] und in 34 (2024: 23) tatsächlich benutzt[18]. Dies ist ein deutlicher Anstieg um 21,1 % (Mitführen) bzw. 47,8 % (Verwendung) im Vergleich zum Vorjahr.

Tabelle 10: Zugeordnete Bewaffnung nach Waffenart und Besitz (Auszug)

Waffenart	2024		2025	
Art des Besitzes	**legal**	**illegal**	**legal**	**illegal**
Schusswaffe	15	227	**17**	**282**
Hieb-/Stichwaffe	35	29	**54**	**40**
Schreckschusswaffe	19	22	**30**	**26**
Kriegswaffe	0	32	**0**	**32**
Pfefferspray	7	2	**11**	**6**
Teleskopschlagstock	5	5	**6**	**7**
Schlagring	1	11	**0**	**12**
Elektroschocker	0	9	**1**	**10**
gefährliches Werkzeug	5	0	**4**	**0**
sonstige Waffen	6	16	**13**	**5**
Gesamt	93	353	**136**	**420**

Darüber hinaus wurden im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Durchsuchungen) 778 (2024: 555) Waffen aufgefunden, die keinem TV zugeordnet werden konnten, von denen aber anzunehmen ist, dass sie den Mitgliedern der OK-Gruppierungen zur Verfügung standen. Darunter befanden sich unter anderem 203 Kriegswaffen (2024: 9) und 389 Schusswaffen (2024: 180). Somit wurden im Berichtsjahr insgesamt 688 (2024: 422) Schusswaffen festgestellt.

Der hohe Anstieg der sichergestellten Waffen lässt sich auf ein Verfahren zurückführen, bei dem ein umfangreiches Waffenlager mit 192 Kriegswaffen und 318 Schusswaffen aufgefunden wurde. Die Gruppierung war im Bereich des Waffenhandels/-schmuggels aktiv und der Waffenfund gilt als einer der größten Waffenfunde der Nachkriegsgeschichte.

[16] „Verfügbar“ in diesem Zusammenhang bedeutet, dass auf die (Schuss-)Waffe grundsätzlich zugegriffen werden kann.
[17] „Mitgeführt“ in diesem Zusammenhang bedeutet, dass auf die (Schuss-)Waffe unmittelbar zugegriffen werden kann.
[18] „Benutzt“ in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die (Schuss-)Waffe eingesetzt wurde, um ihre beabsichtigte Funktion auszuführen.

3.3 Einflussnahme und Insiderhandlungen



Durch gezielte Einflussnahme setzen OK-Gruppierungen ihre kriminellen Interessen durch und gefährden staatliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen. Zum Zwecke einer trennscharfen Erfassung wird unterschieden, ob eine generelle Einflussnahme (entspricht Alternative c) der OK-Definition) stattfindet oder ob Insiderhandlungen die kriminellen Aktivitäten einer OK-Gruppierung direkt ermöglichen bzw. fördern.

Einflussnahme nach Alternative c) der OK-Definition

Als Einflussnahme gelten Handlungen, bei denen sich OK-Gruppierungen Personen bedienen, die in Anbetracht ihrer Zugangsmöglichkeiten sowie ihres Wissens über innerbetriebliche Abläufe in der Lage sind, die kriminellen Gruppierungen bewusst oder unbewusst zu unterstützen. Dabei muss sich diese Unterstützung nicht direkt auf die kriminellen Aktivitäten (Haupt-/Nebendelikte) beziehen.

In 101 OK-Verfahren, in denen Alternative c) bejaht wurde, konnten die ermittelnden Behörden mindestens 215 (2024: 178) Einflussnahmehandlungen feststellen.

Tabelle 11: Häufigkeit der Einflussnahme nach Tätigkeitsfeldern im Rahmen der Alternative c)

Tätigkeitsfeld	2024		2025	
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
Strafverfolgung/Justiz	32	39	**45**	**34**
Wirtschaft	31	12	**45**	**10**
Verwaltung	18	14	**29**	**13**
Politik	11	12	**13**	**18**
Medien	5	4	**4**	**4**
Gesamt	**97**	**81**	**136**	**79**

Insider

Als Insider werden Personen bezeichnet, die in Anbetracht ihrer Zugangsmöglichkeiten sowie ihres Wissens über innerbetriebliche Abläufe in der Lage sind, kriminelle Gruppierungen bewusst oder unbewusst zu unterstützen. Im Gegensatz zur Einflussnahme zielt diese Unterstützung ausschließlich direkt auf eine kriminelle Aktivität (Haupt-/Nebendelikte) ab.

Im Berichtsjahr 2025 wurden in 59 (2024: 43) OK-Verfahren mindestens 95 (2024: 64) Insiderhandlungen festgestellt, die die kriminelle Aktivität einer Gruppierung unterstützt haben.

In nahezu allen Verfahren handelten Insider freiwillig und ohne Bedrohung oder Gewalteinwirkung. Nur vereinzelt lagen in OK-Verfahren Anhaltspunkte für Einschüchterungshandlungen vor.

Tabelle 12: Häufigkeit der Tätigkeitsfelder von Insidern

Tätigkeitsfeld	2024		2025	
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
Wirtschaft	24	6	**41**	**2**
Strafverfolgung/Justiz	17	4	**24**	**10**
Verwaltung	11	0	**12**	**3**
Politik	2	0	**1**	**2**
Medien	0	0	**0**	**0**
Gesamt	**54**	**10**	**78**	**17**

Die festgestellten **Einflussnahme- und Insiderhandlungen** verdeutlichen die vielfältigen Ansatzpunkte, die OK-Gruppierungen zur Unterstützung ihrer kriminellen Aktivitäten nutzen.

So unterstützten beispielsweise Beamte von Strafverfolgungsbehörden die OK-Gruppierungen, durch behördeninterne Abfragen, Aufenthaltsorte von Zielpersonen zu ermitteln. In anderen Verfahren unterstützten sie die Einfuhr von Betäubungsmitteln, indem Kontrollen umgangen oder entsprechende Maßnahmen unterlassen wurden. Darüber hinaus verschleierten Beschäftigte von Speditionsunternehmen Herkunfts- und Bestimmungsorte von Containern, um den Transport illegaler Waren zu erleichtern. Weitere Fälle betrafen Mitarbeitende von Kreditinstituten, die unrechtmäßige Überweisungen veranlassten, sowie Personalverantwortliche von Unternehmen, die zur Verschleierung illegaler Vermögenswerte Scheinbeschäftigungen einrichteten und entsprechende Gehaltszahlungen veranlassten.

Beeinflussung von Verfahrensbeteiligten



Wie bereits in den letzten Jahren sind **Ermittlungsbeamte** sowie **Staatsanwälte** Ziel von Beeinflussungshandlungen durch die OK. Ebenso ist die **Beeinflussung von Zeugen** durch OK-Gruppierungen von großer Bedeutung. OK-Gruppierungen versuchen, ihre Entdeckungs- und Verurteilungsrisiken zu minimieren, indem sie Zeugen sowie Amtspersonen beeinflussen.
Dies kann durch Einschüchterung, Bedrohung, Bestechung, soziale Diffamierung oder physische Gewalt geschehen. Ziel ist es, dass Zeugen Aussagen ändern oder zurückziehen, Beweise vernichten oder keine weitere Aussage tätigen.

Die Beeinflussung von Zeugen kann die Strafverfolgung behindern und untergräbt den Rechtsstaat.

Besonders gefährdet sind vor allem tatbeteiligte Mitglieder von OK-Gruppierungen mit **gruppeninternem Wissen**, die eine potenzielle Aussage gegenüber den Strafverfolgungsbehörden tätigen könnten. Sie werden oft direkt oder indirekt von Gruppenmitgliedern oder dafür angeworbenen Dritten eingeschüchtert, damit keine die Gruppierung belastenden Informationen weitergegeben werden. Diese Einschüchterungsversuche richten sich nicht nur gegen die betroffenen Personen, sondern auch gegen ihre Familienmitglieder, einschließlich Kinder. Auch Opfer- sowie Zufallszeugen werden von OK-Gruppierungen beeinflusst.

Manche Tätergruppierungen nutzen subtile Methoden, um Druck auszuüben oder gezielt Angst zu erzeugen, indem sie ihre Kontaktnetzwerke oder auch ihr gesellschaftliches Image nutzen.

Das Unterbinden der Beeinflussung von Verfahrensbeteiligten durch aktives Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz kann das Vertrauen der Gesellschaft in die Justiz sowie die Rechtsstaatlichkeit stärken und auch zukünftig die Sicherheit in Deutschland gewährleisten.

4 Spezifische Betrachtung

4.1 Tatbegehung

Nutzung kryptierter Telekommunikation



Im Berichtsjahr 2025 wurden insgesamt 118 OK-Gruppierungen festgestellt, die einen oder mehrere kryptierte Telekommunikationsdienste verwendeten. In 88 OK-Verfahren wurden wesentliche Ermittlungserkenntnisse durch die Auswertung der dekryptierten Telekommunikationsdaten gewonnen. In 16 Ermittlungsverfahren erfolgte die Verfahrenseinleitung nur aufgrund der Erkenntnisse aus dekryptierter Telekommunikation.

Insbesondere im Bereich der Rauschgiftkriminalität konnte die Verwendung kryptierter Telekommunikationsdienste festgestellt werden. So wurden in 96 der insgesamt 118 OK-Verfahren die Ermittlungen auf Grund von Delikten der Rauschgiftkriminalität geführt.

Tabelle 13: Anzahl der Verfahren nach genutzten kryptierten Telekommunikationsdienste (Auszug)

Name des kryptierten Telekommunikationsdienstes	2024	2025
SkyECC	93	**82**
EncroChat	51	**41**
Anom	41	**23**
Exclu	5	**3**

Bereits 2024 konnte beobachtet werden, dass sich der Markt der verfügbaren kryptierten Telekommunikationsdienste zu kriminellen Zwecken verändert. Dieser Trend der Zersplitterung der Anbieterlandschaft in viele kleine Kommunikationsdienste verstetigt sich. Dabei werden durch die OK-Gruppierungen teilweise selbstverwaltete Messengerdienste oder Open Source-Produkte verwendet.

Zudem wurde vermehrt festgestellt, dass täterseitig zusätzliche Verschlüsselungssoftware verwendet wird, um sämtliche Daten auf vorwiegend handelsüblichen Endgeräten vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu schützen.

Crime-as-a-Service

Crime-as-a-Service (CaaS) ist Ausdruck der Professionalisierung von OK-Gruppierungen. Diese gehen dazu über, bestimmte Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen oder anzubieten, um unterschiedliche, voneinander getrennte Teilprozesse im Rahmen der gesamten Tatdurchführung abdecken zu können. Das Phänomen CaaS findet in verschiedenen Deliktsfeldern Anwendung.

Im Berichtsjahr 2025 wurde CaaS in jedem fünften OK-Verfahren festgestellt (140 von 683 EV)[19].
Bei 90 der 140 OK-Verfahren wurde eine kriminelle Dienstleistung als Leistungsgeber angeboten, während bei 75 OK-Verfahren eine kriminelle Dienstleistung als Leistungsnehmer in Anspruch genommen wurde. In 25 OK-Verfahren wurden sowohl Dienstleistungen angeboten als auch Leistungen in Anspruch genommen.

So konnten zum Beispiel Money-Laundering-as-a-Service in Form von Hawala-Banking, die Bereitstellung von hochmotorisierten Fahrzeugen bei der Durchführung von Geldautomatensprengungen und VaaS in Form von Brandstiftung, Körperverletzung und versuchten Tötungsdelikten diesem Phänomen zugeordnet werden.

Rekrutierung von Minderjährigen

Kriminelle Gruppierungen weltweit lagern zunehmend Straftaten an Dritte aus. Vor allem Kinder und Jugendliche werden über soziale Medien oder in der analogen Welt rekrutiert. Sie werden häufig mit der Begehung von Gewaltstraftaten (Violence-as-a-Service) beauftragt, um die Risiken für Auftraggeber und Hinterleute zu minimieren und Kosten zu sparen. Letztlich ermöglicht dieses Geschäftsmodell den kriminellen Organisationen zum Beispiel konkurrierende Gruppierungen und Einzelpersonen anzugreifen, ohne damit in Verbindung gebracht zu werden.

In diesem Kontext wird international festgestellt, dass Kinder und Jugendliche über Mittelsmänner (sogenannte Recruiter) angeworben werden, um teils schwerste Gewaltstraftaten wie Brandanschläge oder Tötungsdelikte zu verüben. Auch in Deutschland wurden insbesondere seit 2024 mehrere Sachverhalte festgestellt, in denen Minderjährige für schwere Auftragstaten rekrutiert wurden bzw. in denen Anhaltspunkte für eine vorausgegangene Anwerbung vorliegen.[20] In Deutschland kann beobachtet werden, dass Kinder und Jugendliche bereits ab 13 Jahren rekrutiert werden.[21]

Darüber hinaus sind laut Europol 13- bis 17-Jährige in über 70 % der kriminellen Märkte als Mittäter involviert, insbesondere in Bereichen wie Cyberkriminalität, Onlinebetrug, Rauschgiftkriminalität, Gewalt- und Vermögensdelikte sowie Schleusungskriminalität. Diese Entwicklung ist besorgniserregend und zeigt, dass OK-Gruppierungen zunehmend auf Kinder und Jugendliche zurückgreifen, um ihre Ziele zu erreichen.

Tatbeteiligte Mädchen werden gemäß den Ergebnissen einer schwedischen Studie vor allem für die Lagerung oder den Transport von Drogen und Waffen oder für Geldwäsche angeworben, während tatbeteiligte Jungen eher für die Ausführung schwerer Gewalt rekrutiert werden.[22]

Forschungsergebnisse zeigen, dass zur Anwerbung gängige Social Media-Dienste oder Gaming-Plattformen genutzt werden[23], während die konkrete Tatplanung und Vernetzung mit anderen kriminellen Akteuren anschließend meist über verschlüsselte Messenger-Dienste erfolgt[24]. Nicht in allen Fällen kann bei der

[19] Erfassung erfolgte erstmals zum Berichtsjahr 2025.

[20] Zannoni, R. (2026), Rekrutierung von Minderjährigen über Online-Dienste für Gewaltstraftaten, Reihe Aktuelles aus der kriminalistisch-kriminologischen Forschung des Bundeskriminalamts, URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2026KKFAktuell_RekrutierungMinderjaehrigeOnline.html.

[21] Tollin, K., Angerbrandt, H. & Jonsson, A. (2023), Children and youth in criminal networks. Network entry, offending, conditions, and network exit. Report 2023:13. Stockholm: Brå/Swedish National Council for Crime Prevention.

[22] Tollin, K., Angerbrandt, H. & Jonsson, A. (2023), Children and youth in criminal networks. Network entry, offending, conditions, and network exit. Report 2023:13. Stockholm: Brå/Swedish National Council for Crime Prevention.

[23] Van den Berg, P., & Rekers, M. (2022), Criminelen ronselen jongeren: resultaten van het onderzoek naar de mate van ronselen van jongeren in Gelderland (voorgezet- en beroepsonderwijs) uitgevoerd in de periode 2020–2021. Leerlingenalert. Schlegel, L. (2021), The Gamification of violent extremism & lessons for P/CVE. European Commission. Luxembourg: Publications Office of the European Union.

[24] Europol (2024), The recruitment of young perpetrators for criminal networks. Europol Public Information, URL: https://www.europol.europa.eu/publications-events/publications/recruitment-of-young-perpetrators-for-criminal-networks.

Rekrutierung von einer freiwilligen Entscheidung der jungen Menschen ausgegangen werden. Denn die Rekrutierungsstrategien der kriminellen Gruppierungen umfassen sowohl körperliche als auch psychische Gewalt, falsche Versprechungen und das Schaffen von (familiären) Abhängigkeitsverhältnissen. Dabei kommen sprachliche und emotionale Manipulation, Gamification-Ansätze oder die Verherrlichung eines kriminellen Lebensstils auf Social Media (Crime-as-a-Lifestyle) zur Anwendung.[25]

„Gamification" bezeichnet die Verwendung von Elementen und Mechanismen aus (Online-)Spielen in nicht-spielbezogenen Kontexten, um die Motivation, das Engagement und die Teilnahme von Personen zu fördern. Bei der Rekrutierung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden für Straftaten wird die Übernahme illegaler Aktivitäten wie zum Beispiel Gewaltstraftaten als Spielemission dargestellt, die es zu absolvieren gilt. Dabei wird mit Belohnungssystemen für eine erfolgreiche Durchführung gearbeitet.

Spezielle Tatmittel

Neben der Entwicklung im Bereich von CaaS kann auch der Einsatz neuartiger beziehungsweise spezieller Tatmittel bei der Tatbegehung festgestellt werden. Gemäß der ersten strukturierten Erhebung im Berichtsjahr 2025 wurde die Nutzung von Kraftfahrzeugen mit professionell eingebauten Schmuggelverstecken (43 EV), der Einsatz von künstlicher Intelligenz (1 EV) und die Verwendung von 3D-Druckern (1 EV) nachgewiesen.

Künstliche Intelligenz kann beispielsweise zur Tatplanung und -ausführung, dem Aufzeigen von Möglichkeiten zur Nutzung rechtlicher Grauzonen oder der Generierung betrügerischer Inhalte verwendet werden. Im Bereich Cybercrime erleichtert KI die Durchführung von Cyberangriffen und ermöglicht einen Anstieg der Angriffsquantität und -qualität.[26]

3D-Drucker werden im Rahmen der Dokumentenfälschung sowie zur Fertigung von Waffen oder Waffenteilen genutzt.

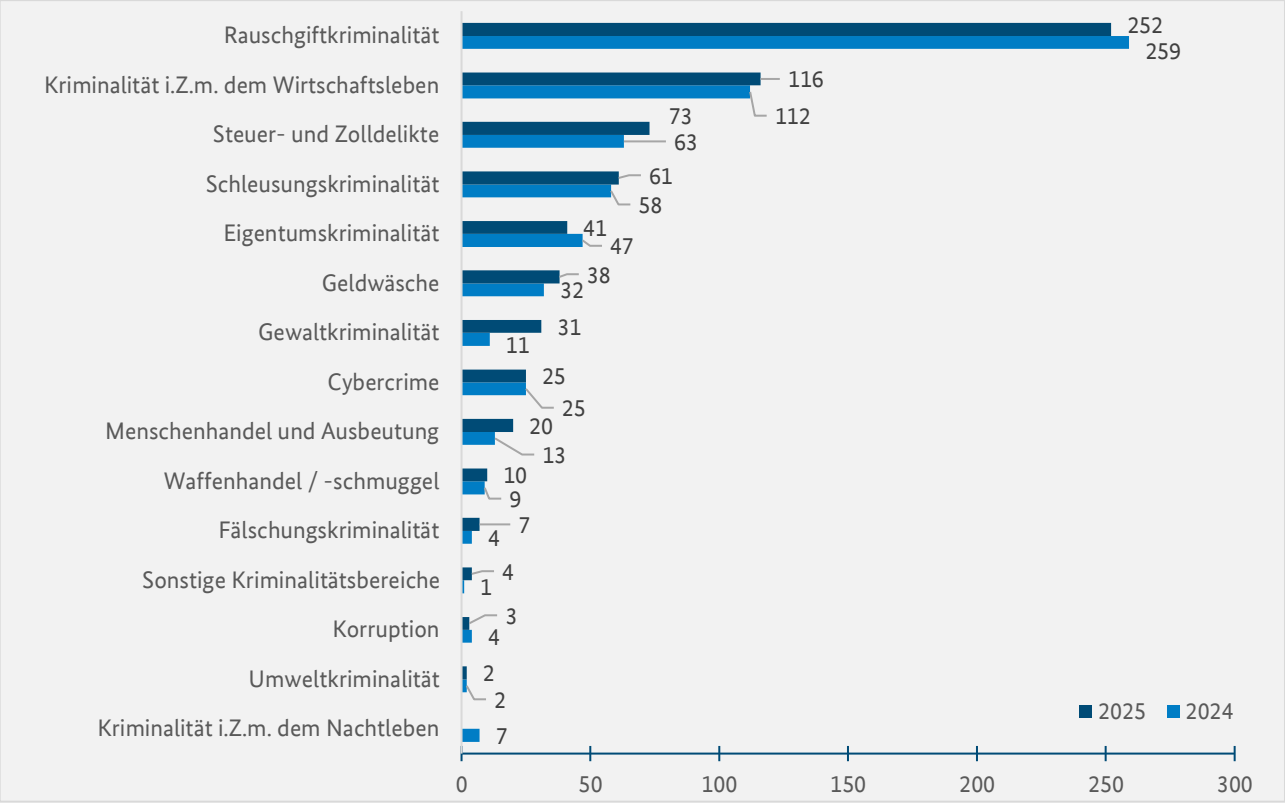
[25] Casagrande, B. (2025). Online Gang Recruitment's Tactics exploit youth's vulnerabilities. A systematic review. Malmö University: Faculty of Health and Society, Department of Criminology.; Fernández-Planells, A., Orduña-Malea, E., & Feixa Pàmpols, C. (2021). Gangs and social media: A systematic literature review and an identification of future challenges, risks and recommendations. New Media & Society, 23(7), 2099-2124.
[26] Bundeslagebild Cybercrime 2025, S. 20.

4.2 Hauptdeliktsbereiche

Im Berichtsjahr 2025 verteilen sich die kriminellen Aktivitäten der OK-Gruppierungen auf 14 (2024: 15) verschiedene Deliktsfelder. Darstellungen zu den weiteren Deliktsbereichen finden sich in dem jeweiligen phänomenologischen Bundeslagebild. Diese sind nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite[27] des BKA einzusehen.

Jedes OK-Verfahren wird einem Hauptdeliktsbereich zugeordnet. Bei der Betrachtung der Deliktsbereiche, in denen die OK-Gruppierungen tätig waren, zeigt sich, dass Rauschgiftkriminalität unverändert mit Abstand den Großteil der Verfahren ausmacht, gefolgt von Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, Steuer- und Zolldelikten, der Schleusungskriminalität und der Eigentumskriminalität. Nachfolgend werden diese Deliktsbereiche näher dargestellt und anhand sogenannter Eingrenzungen, welche genauere phänomenologische Zuordnungen innerhalb des Deliktsbereiches ermöglichen, beleuchtet.

Diagramm 7: Verteilung der Hauptdeliktsbereiche[28]



Rauschgiftkriminalität

Anzahl der OK-Verfahren

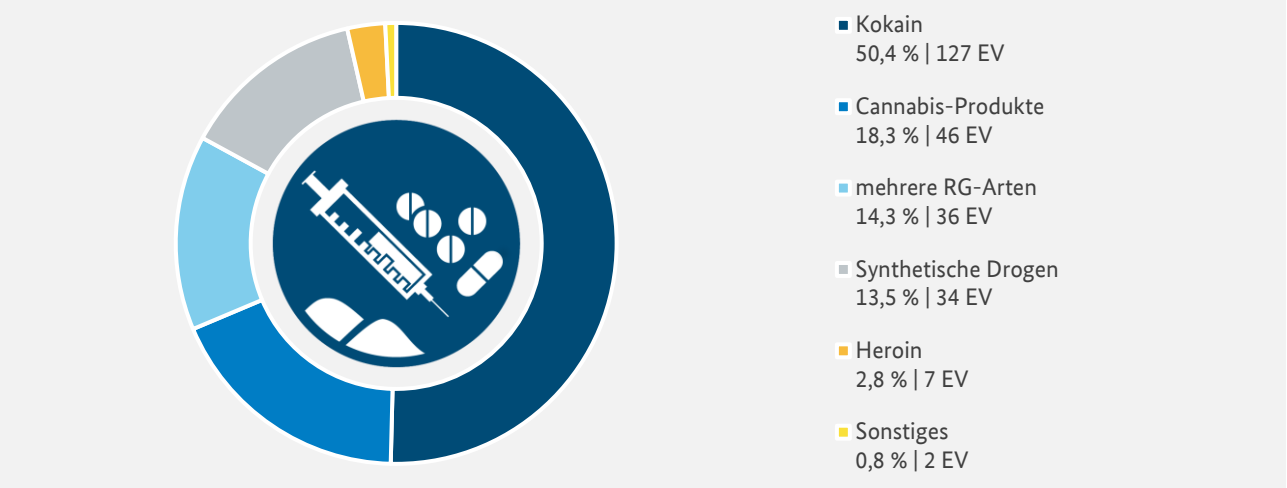
Im Jahr 2025 wurden 252 OK-Verfahren mit dem Hauptdelikt Rauschgiftkriminalität geführt (2024: 259 OK-Verfahren). Dieser Phänomenbereich dominiert weiterhin das Hellfeld der OK in Deutschland.

Eingrenzungen

In 127 OK-Verfahren (2024: 109 EV) war Kokain die primär gehandelte Rauschgiftart, gefolgt von 46 OK-Verfahren (2024: 64 EV) mit Cannabis-Produkten und 36 OK-Verfahren (2024: 54 EV) mit mehreren Rauschgiftarten.

[27] URL: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/lagebilder_node.html.
[28] Der Hauptdeliktsbereich „Kriminalität i. Z. m. dem Nachtleben“ wird seit dem Berichtsjahr 2025 im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität nicht mehr erfasst. Die betroffenen Fortschreibungen wurden entsprechend der Aktivitäten den verbleibenden Deliktsbereichen zugeordnet. Dies beinhaltet Rauschgifthandel und -schmuggel.

Diagramm 8: Eingrenzungen Rauschgiftkriminalität



Ein zunehmender weltweiter Betäubungsmittelkonsum dient als Motor der OK und geht mit verstärkten Machtkämpfen, Gewaltanwendung, Rekrutierung vulnerabler Gruppen zur Straftatenbegehung und Geldwäschebedarfen einher. Die aktuellen Entwicklungen im Kriminalitätsgeschehen der letzten zwei Jahre sind geprägt von veränderten Schmuggelrouten und -methoden von Kokain, einer steigenden Nachfrage nach synthetischen Drogen und Neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) sowie einer steigenden Einfuhr von Grundstoffen, Chemikalien und Cannabis. Diese Entwicklungen können durch verschiedene Faktoren wie Verdrängungseffekte durch angepasste Sicherheitsmaßnahmen, Erschließung neuer Märkte und gesellschaftliche Veränderungen erklärt werden.
Die Strafverfolgungsbehörden werden durch die täterseitige Nutzung kryptierter Kommunikationsmittel, die Ausnutzung legaler Transport- und Vertriebsstrukturen sowie durch die zunehmende Nutzung illegaler digitaler Plattformen weiterhin vor Herausforderungen gestellt.

Um diese Herausforderungen zu bewältigen und auf mögliche Ausweich- oder Anpassungsreaktionen der Tätergruppierungen frühzeitig reagieren zu können, sind effektive und lageangepasste Bekämpfungsansätze erforderlich. Hierzu zählen vor allem ein gesamteuropäisches, ressortübergreifendes Vorgehen gegen den transatlantischen Schmuggel, die Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen von Zoll- und Polizeibehörden sowie die Stärkung der Ermittlungs-/Reaktionsmöglichkeiten in den Produktions- und Transitländern im Sinne einer Vorverlagerungsstrategie.

Fallbeispiel: Drogenausgangsstoffe aus China und Indien

Im Berichtsjahr ermittelte die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift des Zolls und der Polizei in Osnabrück (GER Osnabrück) wegen wiederholter Einfuhr von Drogenausgangsstoffen aus China und Indien im dreistelligen Tonnenbereich über deutsche Seehäfen und Flughäfen. Diese Chemikalien werden zur Herstellung Synthetischer Drogen verwendet (zum Beispiel 2-Bromo-3-Chloropropiophenon). Der Handel mit diesen Stoffen ist nicht umfassend beschränkt, sodass die Beschaffung und Einfuhr möglich sind. Die Anbahnung der Geschäfte erfolgte hier häufig über das Internet. Dabei wurden die Stoffe in mehreren Fällen an größere Chemiehändler in Polen verkauft und von dort unter falscher Deklaration in andere EU-Mitgliedstaaten verbracht. Nach den aktuellen Erkenntnissen handelte die beteiligte Firma in Polen organisiert und gewerbsmäßig. Offensichtlich lag eine feste, arbeitsteilige Struktur mit wiederkehrenden Abläufen, Zuständigkeiten und Logistikwegen vor. Die GER Osnabrück koordinierte in Zusammenarbeit mit Europol und den polnischen Behörden über 100 Observationen von Transporten in Deutschland. Die hierbei gewonnenen Ermittlungserkenntnisse wurden an die betroffenen Mitgliedstaaten weitergeleitet. Als Ergebnis der umfassenden Ermittlungen wurden in Deutschland sechs Labore zur Herstellung Synthetischer Drogen festgestellt. Insgesamt wurden etwa 800 kg Synthetische Drogen sichergestellt. Als ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz wurden zudem 160.000 Liter chemische Abfälle sichergestellt und entsorgt.

Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben

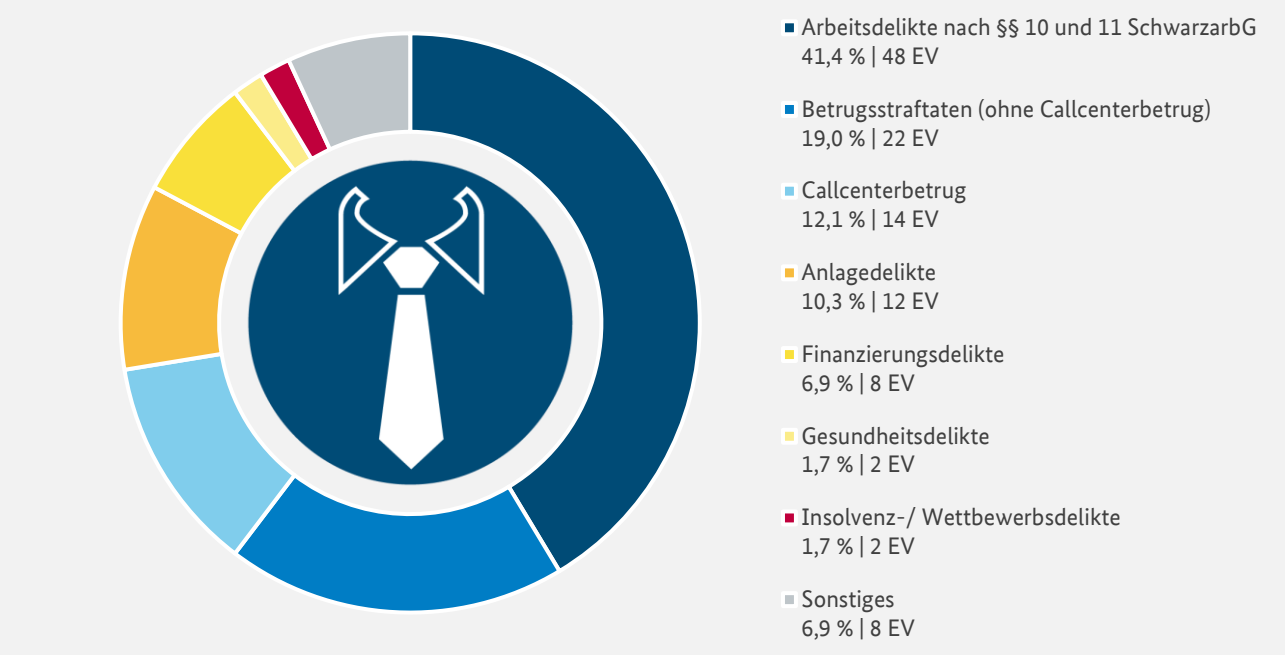
Anzahl der OK-Verfahren

Im Berichtsjahr 2025 wurden 116 OK-Verfahren mit Hauptdelikt Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben erfasst. Der Wert bewegt sich somit in etwa auf Vorjahresniveau (2024: 112 EV).

Eingrenzungen

Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben stellt sich sehr heterogen dar und erstreckt sich über mannigfaltige Delikte und Phänomene. Den größten Anteil bilden mit 48 (2024: 40) geführten OK-Verfahren die Arbeitsdelikte nach §§ 10 und 11 SchwarzarbG[29] ab, deren Bearbeitung der Zollverwaltung obliegt. Betrugsstraftaten (ohne Callcenterbetrug) sind mit 22 Verfahren im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr gesunken (2024: 32). Bei Verfahren zu Callcenterbetrug konnte ein deutlicher Anstieg auf 14 EV festgestellt werden (2024: 6).

Diagramm 9: Eingrenzungen Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben



Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität

Eine Legaldefinition des Begriffs Wirtschaftskriminalität besteht in Deutschland nicht. Die Polizei orientiert sich bei der Zuordnung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität am Katalog des § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), der die Zuständigkeit der landgerichtlichen Wirtschaftsstrafkammern regelt. Nach kriminologischer Definition handelt es sich bei Wirtschaftskriminalität um die vertrauensmissbrauchende Begehung von Straftaten im Rahmen einer tatsächlichen oder vorgetäuschten wirtschaftlichen Betätigung, die unter Gewinnstreben die Abläufe des Wirtschaftslebens ausnutzt und zu einer Vermögensgefährdung oder einem Vermögensverlust großen Ausmaßes führt oder eine Vielzahl von Personen oder die Allgemeinheit schädigt.
Bei den Arbeitsdelikten, Betrugsstraftaten (ohne Callcenterbetrug), Callcenterbetrug, Anlagedelikten (ohne Kapitalanlagedelikte gem. § 264a StBG), Finanzierungsdelikten, Insolvenzdelikten sowie Gesundheitsdelikten (Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen) handelt es sich nur um Wirtschaftskriminalität, wenn zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

[29] Die Abkürzung SchwarzarbG steht für das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung.

Steuer- und Zolldelikte

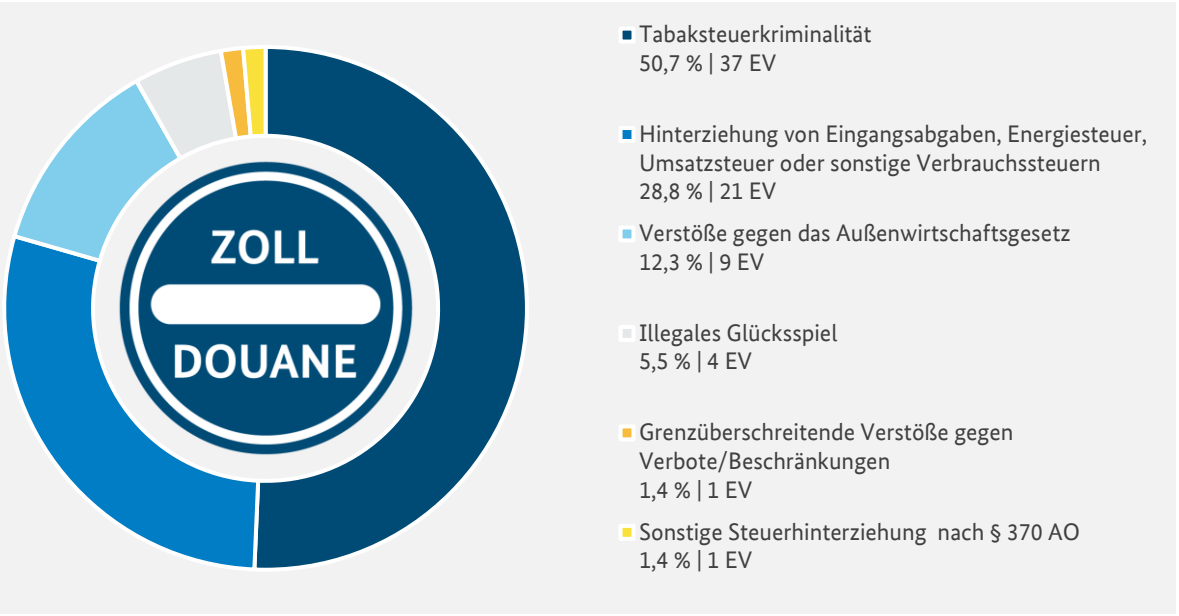
Anzahl der OK-Verfahren

Gegen 73 OK-Gruppierungen wurde im Jahr 2025 wegen Steuer- und Zolldelikten ermittelt (2024: 63 EV).

Eingrenzungen

Im Berichtsjahr 2025 machte die Tabaksteuerkriminalität mit einem Anteil von etwa 50 % den Hauptteil der wegen Steuer- und Zolldelikte geführten OK-Verfahren aus. 21 Verfahren wurden wegen Hinterziehung von diversen Steuern und Abgaben geführt.

Diagramm 10: Eingrenzungen Steuer- und Zolldelikte[30]



Für die Datenerhebung zum Berichtsjahr 2025 fand eine Umstrukturierung der Eingrenzungsmöglichkeiten innerhalb der Steuer- und Zolldelikte statt. Ein direkter Vergleich mit den Vorjahreswerten ist demnach erst im folgenden Berichtsjahr möglich.

Fallbeispiel: Ermittlungen gegen russisches Beschaffungsnetzwerk

Das Zollkriminalamt (ZKA) führt seit April 2025 ein Ermittlungsverfahren im Auftrag des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof. Das Verfahren wurde wegen Verstößen gegen Strafvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes sowie wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung eingeleitet.

Es richtet sich gegen eine Tätergruppierung, die als Teil eines russischen Beschaffungsnetzwerks Elektronik und Industriegüter beschafft. Die Güter wurden unter Verletzung von Verbotsvorschriften an Endverwender im Rüstungssektor weitergeliefert, an welche die Lieferung nicht erlaubt war.
Um die auf Grund des russischen Angriffskrieges verhängten Sanktionen und Exportkontrollvorschriften zu umgehen, errichtete und steuerte das Netzwerk aus Russland heraus verschiedene Tarn-, Schein- und Umgehungsfirmen in EU- und Drittstaaten. Auf diese Weise war es möglich, die gesamte Lieferkette von der Anfrage bis zur Lieferung der Waren an die Endkunden zu kontrollieren.
Die Beschuldigten waren teilweise bei dem russischen Auftraggeber angestellt und betrieben zur gleichen Zeit in Deutschland Tarn- und Scheinfirmen für das Netzwerk. Gleichzeitig agierten Mitarbeitende des russischen Auftraggebers unter Aliasidentitäten im Namen der deutschen Tarnfirmen.

[30] Die Abkürzung AO in Diagramm 10: Eingrenzungen Steuer- und Zolldelikte“ steht für Abgabenordnung.

Im Februar 2026 wurden umfassende strafprozessuale Maßnahmen im Großraum Lübeck, in Frankfurt am Main und in Nürnberg durchgeführt. Es wurden 17 Objekte durchsucht und fünf Personen festgenommen. In den Lagerhallen des durchsuchten Unternehmens wurden zahlreiche, augenscheinlich für den Transport nach Russland vorgesehene Waren sichergestellt, weil hier eine Gefahr der Verletzung der nach dem Außenwirtschaftsrecht geschützten Rechtsgüter bestand.

Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen beläuft sich der Gesamtumsatz der kriminellen Vereinigung mit etwa 29.000 Bestellvorgängen aus Russland auf ca. 30 Mio. Euro. Der Wert der Güter, die nachweislich verbotswidrig an Endverwender im Rüstungssektor geliefert wurden und Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind, beläuft sich auf mindestens 3 Mio. Euro.

Schleusungskriminalität

Anzahl der OK-Verfahren



Im Berichtsjahr 2025 wurde gegen 61 OK-Gruppierungen wegen Schleusungskriminalität ermittelt (2024: 58 EV). Innerhalb der Hauptaktivität wird keine weitere Eingrenzung vorgenommen.

Die meisten der OK-Gruppierungen wurden von syrischen TV (2025: 14; 2024: 15) dominiert, gefolgt von deutschen (2025: 13; 2024: 10), chinesischen (2025: 8; 2024: 5) und türkischen (2025: 7; 2024: 8) Staatsangehörigen. Bei den ermittelten TV handelte es sich hauptsächlich um deutsche (2025: 177; 2024: 144), syrische (2025: 166; 2024: 168), chinesische (2025: 58; 2024: 39) und türkische (2025: 47; 2024: 56) Staatsangehörige.

Das Hauptherkunftsland der geschleusten Personen 2025 war in 26 Fällen (2024: 27) Syrien, gefolgt von der Türkei in 19 (2024: 22) und China in 11 Fällen (2024: 7).

2025 lag die Anzahl der an der EU-/Schengenaußengrenze festgestellten unerlaubten Grenzübertritte rund ein Viertel unter dem Vorjahreswert. Diese Entwicklung spiegelte sich auch an den deutschen Grenzen wider. Die Gründe sind vielschichtig. Neben restriktiven Maßnahmen der Drittstaaten verringerte sich nach dem Machtwechsel in Syrien insbesondere die irreguläre Migration syrischer Staatsangehöriger deutlich. Jedoch ist eine Zunahme der Fälle von Visaerschleichung erkennbar, z. B. die Nutzung von Arbeitsvisa im Kontext von Programmen zur Fachkräftegewinnung. Aufgrund der Professionalität ist hier von der Unterstützung der Schleuser auszugehen.

Der zahlenmäßige Rückgang an Personen, die Schleuserunterstützung suchten, führte in einigen Transitstaaten zur Zunahme gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden OK-Gruppierungen.

Auch wenn der Migrationsdruck auf die deutschen Grenzen derzeit rückläufig ist, ist das zahlenmäßig gleichbleibende Niveau der OK-Verfahren im Deliktsfeld Schleusungskriminalität ein Indiz dafür, dass die kriminellen Netzwerke weiterhin aktiv und flexibel operieren.

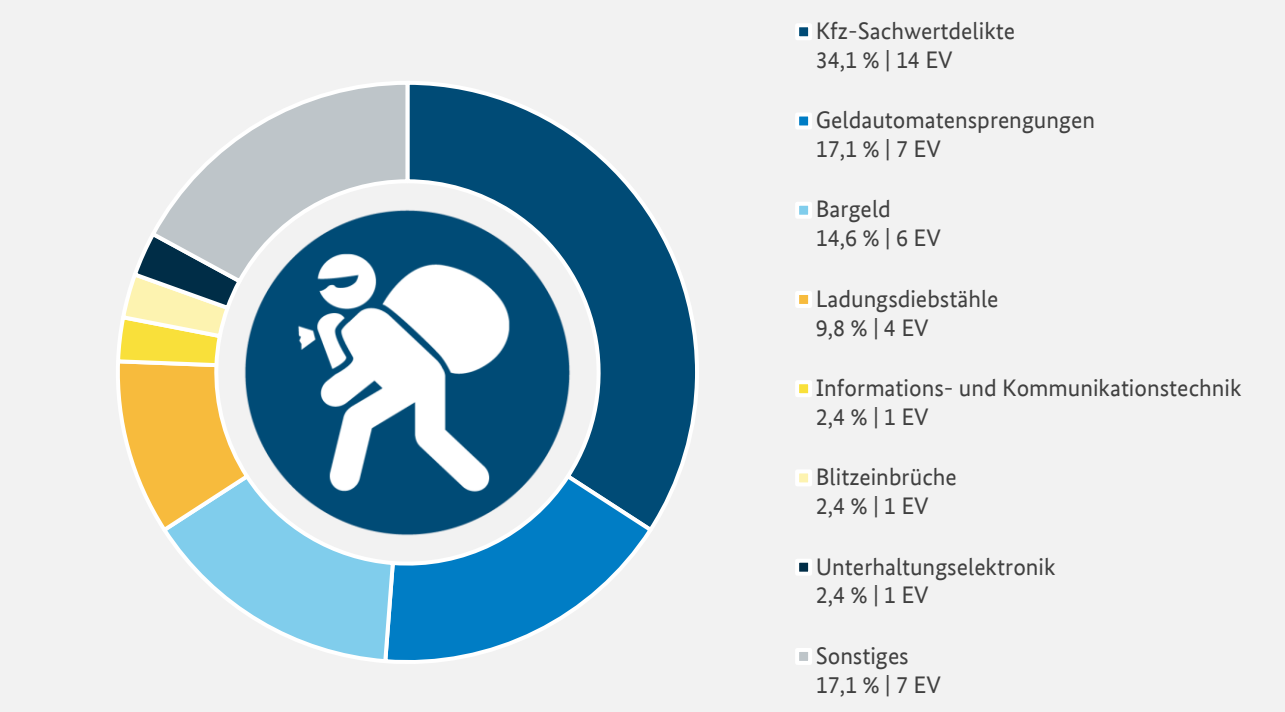
Eigentumskriminalität

Anzahl der OK-Verfahren

In 2025 wurde gegen 41 OK-Gruppierungen wegen Eigentumskriminalität ermittelt (2024: 47 EV).

Eingrenzungen
Insgesamt 14 OK-Verfahren (2024: 20 EV) wurden im Berichtsjahr wegen Kfz-Sachwertdelikten geführt. Jeweils 7 OK-Verfahren betrafen die Eingrenzung Geldautomatensprengungen (2024: 6 EV) sowie sonstige Eigentumsdelikte (2024: 10 EV).

Diagramm 11: Eingrenzungen Eigentumskriminalität



Nebendelikte/-aktivitäten

Zusätzlich zu den Hauptdeliktsbereichen agierten 258 OK-Gruppierungen deliktsübergreifend (2024: 230), das heißt in weiteren Kriminalitätsfeldern. Diese werden als sogenannte Nebendelikte/-aktivitäten erfasst.

Ein besonderes Augenmerk liegt für die OK-Gruppierungen hierbei weiterhin auf den Nebenaktivitäten Geldwäsche, Fälschungskriminalität sowie Gewaltkriminalität, die als kriminelle Begleitaktivitäten der OK immanent sind. Während dabei Fälschungskriminalität mit 29 Verfahren auf Vorjahresniveau blieb, stieg Gewaltkriminalität im Vergleich zum Vorjahr um 84,6 % an (2025: 24 OK-Verfahren, 2024: 13 OK-Verfahren). Eine besondere Rolle spielt Geldwäsche als Nebenaktivität in 80 OK-Verfahren (2024: 69 OK-Verfahren). Je mehr Einkünfte OK-Gruppierungen generieren, desto höher ist der Bedarf, diese inkriminierten Gelder zu legalisieren.

4.3 Transnationale Aspekte

Eines der wesentlichen Merkmale der OK ist ihre Transnationalität.

Im Jahr 2025 wurden 469 OK-Verfahren (68,7 %; 2024: 454 OK-Verfahren, 70,2 %) mit transnationaler Tatbegehung[31] gemeldet. Auch hier dominiert das Deliktsfeld Rauschgiftkriminalität (39,0 %).

Diagramm 12: Anzahl OK-Verfahren nach betroffenen Staaten mit transnationaler Tatbegehung (Auszug)

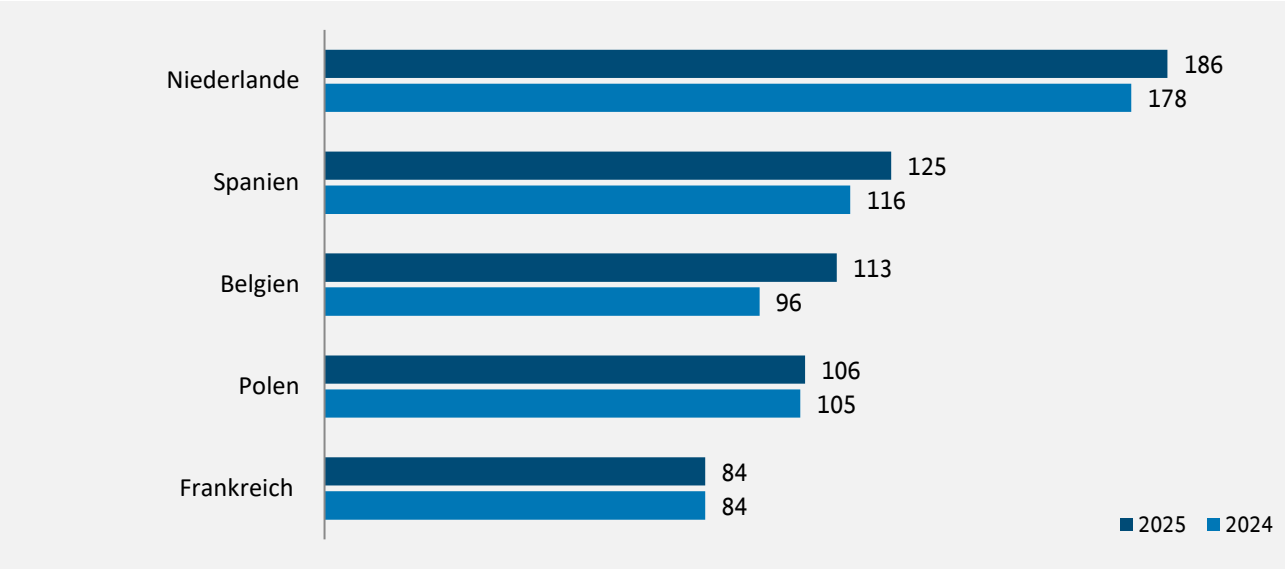
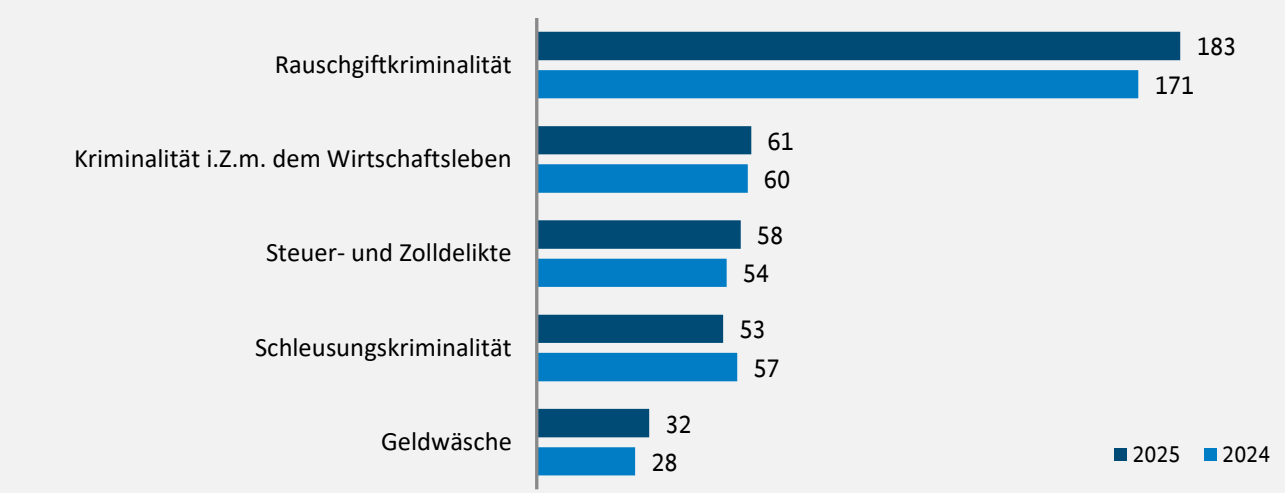


Diagramm 13: Anzahl OK-Verfahren mit Bezügen ins Ausland nach Hauptdeliktsbereich (Auszug)

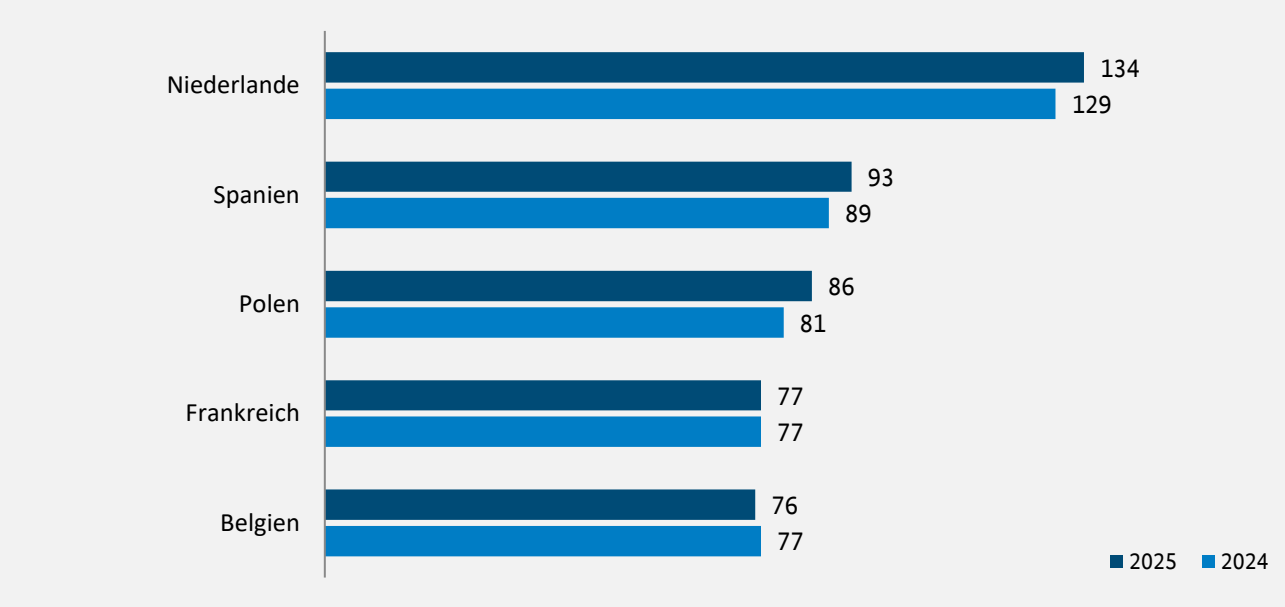


Außerhalb von Europa konnten im Deliktsbereich Rauschgiftkriminalität zudem Bezüge nach Südamerika, insbesondere nach Kolumbien, Brasilien und Ecuador, festgestellt werden. Dabei wurden südamerikanische Länder in 8 Fällen als Transitland und in 78 Fällen als Herkunftsland erfasst.

Spiegelbildlich zur Transnationalität der OK-Gruppierungen wurde in knapp 60 % der gesamten OK-Verfahren mit internationalen Partnerbehörden zusammengearbeitet.

[31] Transnationale Tatbegehung bedeutet, dass die Tatbegehung einer OK-Gruppierung auch außerhalb der deutschen Staatsgrenzen stattgefunden hat.

Diagramm 14: Anzahl OK-Verfahren mit internationaler polizeilicher Zusammenarbeit nach Staaten (Auszug)



Internationale Erkenntnisse zu kriminellen Netzwerken

Um detaillierte Einblicke in Strukturen krimineller Netzwerke zu erhalten und daraus Bekämpfungsstrategien abzuleiten, veröffentlichte Europol im Jahr 2024 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie weiteren Partnerstaaten erstmals den Lagebericht „Decoding the EU's Most Threatening Criminal Networks“[32]. Mit der im Jahr 2026 veröffentlichten Fortschreibung „Issue 2 – The Blueprint of Criminal Opportunism“ aktualisierte Europol die Datengrundlage und schrieb die Entwicklung der als besonders bedrohlich eingestuften kriminellen Netzwerke (Most Threatening Criminal Networks – MTCN) fort.

Der Bericht verdeutlicht, dass sich die Lage der MTCN weiterhin dynamisch entwickelt. Von den im Jahr 2024 identifizierten 821 MTCN gelten aufgrund polizeilicher Maßnahmen inzwischen 76 % nicht mehr als die aktuell bedrohlichsten Netzwerke. Gleichzeitig bestehen 198 Netzwerke fort und zeichnen sich durch eine hohe Resilienz, stabile Organisationsstrukturen sowie eine ausgeprägte Anpassungsfähigkeit an veränderte Rahmenbedingungen aus. Darüber hinaus wurden 533 neue MTCN identifiziert. Im Ergebnis sind nach der Auswertung von Europol derzeit 731 besonders bedrohliche kriminelle Netzwerke innerhalb der Europäischen Union aktiv.

Die Analyse zeigt, dass sich die Organisierte Kriminalität zunehmend zu einem vernetzten, transnationalen und hochgradig flexiblen kriminellen System entwickelt. Kriminelle Netzwerke agieren arbeitsteilig, kooperieren deliktsübergreifend und passen ihre Strukturen kontinuierlich an neue Rahmenbedingungen an. Dabei gewinnt der Cyberraum weiter an Bedeutung. Digitale Plattformen, verschlüsselte Kommunikationsdienste sowie Anwendungen Künstlicher Intelligenz werden gezielt genutzt, um kriminelle Aktivitäten effizienter zu organisieren, grenzüberschreitend zu koordinieren, neue Tatgelegenheiten zu erschließen und das Entdeckungsrisiko zu minimieren.

Darüber hinaus nutzen die Netzwerke gezielt Schwachstellen des internationalen Finanzsystems. Der Transfer von Kryptowährungen, komplexe Geldwäschemethoden sowie die Einbindung legaler Unternehmensstrukturen dienen der Verschleierung krimineller Vermögenswerte und der Reinvestition deliktisch erlangter Gewinne in weitere kriminelle Aktivitäten.

[32] Europol (2026), Decoding the EU's Most Threatening Criminal Networks, URL: https://www.europol.europa.eu/publication-events/main-reports/blueprint-of-criminal-opportunism.

Nach Erkenntnissen Europols gehören den untersuchten MTCN mehr als 400.000 Mitglieder aus 118 Nationalitäten an.

Die Netzwerke sind deliktsübergreifend tätig und treten insbesondere im Betäubungsmittelhandel, in der Cyberkriminalität, im Menschenhandel, in der Schleusungskriminalität sowie in der Finanz- und Wirtschaftskriminalität in Erscheinung.

Europol kommt wie vorstehend ausgeführt zu dem Ergebnis, dass trotz signifikanter Ermittlungserfolge fortlaufend neue kriminelle Netzwerke entstehen und bestehende Strukturen ihre Aktivitäten flexibel anpassen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer dauerhaft europaweit koordinierten, nachrichtendienstlich unterstützten und strategisch ausgerichteten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Einfluss geopolitischer Entwicklungen auf die Organisierte Kriminalität

Neben den Einflüssen, die aus der Kriminalitätsentwicklung im transnationalen Rahmen stammen, können auch geopolitische Entwicklungen Einfluss auf das Tatgeschehen nehmen.

Kriege und bewaffnete Konflikte haben oftmals staatliche Instabilität, eine Zunahme an Korruption und eine nicht mehr ausreichende Strafverfolgung zur Folge. Bei diesen Auswirkungen handelt es sich um Faktoren, welche Organisierte Kriminalität begünstigen. OK-Gruppierungen passen sich an die kriegsbedingten Veränderungen an und profitieren von diesen Bedingungen[33], indem sie beispielsweise neue Geschäfts- und Tätigkeitsfelder erschließen.[34]

Ein relevanter kriegsbedingter Risikofaktor liegt in der Verfügbarkeit von Schuss- und Kriegswaffen und der damit verbundenen Gefahr des illegalen Handels mit diesen. Bereits aus der Vergangenheit ist bekannt, dass Kriege und bewaffnete Konflikte Strukturen für den illegalen Handel mit Schusswaffen begünstigen. Waffen aus den Jugoslawien-Kriegen sind auch heute noch in ganz Europa verbreitet und werden von OK-Gruppierungen bspw. für Gewaltverbrechen eingesetzt.[35] Im Kontext des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine können bisher keine entsprechenden Entwicklungen festgestellt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich Veteranen und Personen mit Kampferfahrung der Organisierte Kriminalität anschließen. Viele Veteranen können aufgrund von Gewalterfahrung und Traumatisierung Probleme bei der Reintegration in ein ziviles Leben haben, was zu einem erhöhten Risiko für Kriminalität führt. Zudem sind OK-Gruppierungen an Fähigkeiten und Kenntnissen von Veteranen interessiert, beispielsweise im Umgang mit Technologien wie Drohnen, die für kriminelle Aktivitäten genutzt werden können.[36]

Hybride Bedrohung

Die geopolitischen Veränderungen haben auch zu einem Anstieg hybrider Bedrohungen geführt. Bei Hybriden Bedrohungen handelt es sich um „koordinierte, illegitime Handlungen staatlicher und staatlich gelenkter Akteure zur Durchsetzung eigener Interessen zum Nachteil eines anderen Staates, die außerhalb des Rahmens eines konventionellen militärischen Angriffs bleiben. Hybride Bedrohungen betreffen alle politischen und gesellschaftlichen Ebenen. Dabei können verschiedene Mittel kombiniert werden – zum Beispiel diplomatische, militärische, wirtschaftliche oder technologische, sodass eine koordinierte Kampagne entsteht“.[37]

[33] Global Initiative Against Transnational Organized Crime. (2023), New Dynamics, New Opportunities: Trends in Organised Crime in Ukraine After Russia`s Invasion. LSE Public Policy Review, S. 1-11.
[34] Kupatadze, D. A. (2022), The Conflict in Ukraine and its Impact on Organized Crime and Security. United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute.
[35] Dierks, B. (2022), Wie Europa mit der wachsenden Bedrohung durch illegale Waffen umgeht, Deutschlandfunk.
[36] Global Initiative Against Transantional Organized Crime. (2025), Crime and Peace, The future of Organized Crime beyond the Russo-Ukrainian War.
[37] Bundesministerium des Innern. (2026), Gemeinsames Zentrum zur Abwehr hybrider Bedrohungen, URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2026/06/gazh-eroeffnung.html.

Es gibt Anzeichen dafür, dass Staaten auch die Strukturen der OK nutzen, um Angriffe im Sinne Hybrider Bedrohungen durchzuführen. Durch eine strategische, staatlich gesteuerte Instrumentalisierung organisierter krimineller Akteure im Ausland können kriminelle Aktivitäten wie Geldwäsche, Korruption oder Gewalt zur gesellschaftlichen Destabilisierung genutzt werden. So können beispielsweise Crime-as-a-Service Straftaten wie Cyberangriffe gezielt von staatlichen Akteuren eingekauft werden.[38]

Ziel der Angriffe ist nicht nur Schaden anzurichten, sondern insbesondere Gesellschaften zu destabilisieren und die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Dabei richtet sich Hybride Bedrohung gegen alle politischen und gesellschaftlichen Ebenen, um die Gesellschaft zu spalten und ihre Handlungsfähigkeit einzuschränken.[39]*Ein Beispiel aus Schweden veranschaulicht die Verflechtung zwischen der iranischen Regierung und der Organisierten Kriminalität. Das in Schweden ansässige kriminelle Netzwerk „Foxtrot" ist für zahlreiche Schießereien, Auftragsmorde sowie Waffen- und Drogenhandel verantwortlich, was maßgeblich zur eskalierenden Gewalt im Land beiträgt. „Foxtrot" hat direkte operative Verbindungen zur iranischen Regierung aufgebaut. Das Netzwerk wurde zum Vermittler, über den iranische Stellen Anschläge auf israelische und jüdische Ziele organisierten. Im Januar 2024 orchestrierte „Foxtrot" im Auftrag der iranischen Regierung einen Anschlag auf die israelische Botschaft in Stockholm.* [40] [41] [42] [43]

Die Zusammenarbeit zwischen OK-Gruppierungen und hybriden Akteuren erfolgt unter beiderseitigem Vorteil. Der finanzielle Gewinn stellt für OK-Gruppierungen hierbei die primäre Motivation dar und wird durch Mehrwerte, die nur staatliche Akteure bieten können, ergänzt. So können sich kriminelle Akteure in Länder flüchten, wo sie im Austausch für ihre kriminellen Dienstleistungen vor der Strafverfolgung anderer Staaten geschützt werden und diese als sicheren Rückzugsort nutzen können. Dies ermöglicht darüber hinaus die unbeschränkte Nutzung des erlangten inkriminierten Vermögens, ohne Repressionen fürchten zu müssen.[44]

Ein wesentlicher Schritt eines **ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes** wurde mit Gründung des **Gemeinsamen Zentrums zur Abwehr hybrider Bedrohungen (GAZ-Hybrid)** im Juni 2026 bereits vollzogen. Im GAZ-Hybrid arbeiten die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern, Verfassungsschutzbehörden und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik koordiniert zusammen, um Deutschland vor Hybrider Bedrohung durch feindliche Akteure zu schützen. Hierbei erfolgt eine enge Abstimmung mit den OK-Dienststellen, sodass ein übergreifender Austausch frühzeitig sichergestellt werden kann.

[38] Europol (2025), European Union Serious and Organised Crime Threat Assessment - The changing DNA of serious and organised crime, Publications Office of the European Union, Luxembourg.
[39] Bundesministerium der Verteidigung. (2025), Hybride Bedrohungen, URL: https://www.bmvg.de/de/themen/sicherheitspolitik/hybride-bedrohungen.
[40] International Centre for Counter-Terrorism [ICCT]. (2026), Hybrid Threat Signals: Assessing possible Iranian involvement in recent attacks in Europe. https://icct.nl/publication/hybrid-threat-signals-assessing-possible-iranian-involvement-recent-attacks-europe.
[41] Sayeh, J. (2025). Iran's ties to Western organized crime networks. FDD's Long War Journal. https://www.longwarjournal.org/archives/2025/03/irans-ties-to-western-organized-crime-networks.php.
[42] The Soufan Center. (2026), Swedish Crime Group Foxtrot Adds Fuel to Iran's Proxy War in Europe. https://thesoufancenter.org/intelbrief-2026-june-9/.
[43] U.S. Department Of The Treasury. (2026), Sanctions Swedish Gang and Leader Serving Iranian Regime. https://home.treasury.gov/news/press-releases/sb0047.
[44] Europol (2025), European Union Serious and Organised Crime Threat Assessment - The changing DNA of serious and organised crime, Publications Office of the European Union, Luxembourg.

5 Schwere strukturelle Kriminalität

5.1 Einleitung - Schwere strukturelle Kriminalität

Neben der in diesem Lagebild betrachteten Organisierten Kriminalität wird seit 2022 die Schwere strukturelle Kriminalität (SsK) ebenfalls abgebildet. Diese ist für große Teile schwerster Kriminalität in Deutschland verantwortlich, wird aber nicht unter der Arbeitsdefinition OK subsumiert.

Unter SsK werden diejenigen Aktivitäten krimineller Gruppierungen gefasst, welche aufgrund ihres Ausmaßes und Qualität eine besonders hohe Sozialschädlichkeit aufweisen bzw. negativen Einfluss auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in Deutschland nehmen, jedoch unterhalb der "Schwelle zur OK" liegen.

Schwere strukturelle Kriminalität (SsK)

Schwere strukturelle Kriminalität liegt vor, wenn sich mindestens drei Personen zusammengeschlossen haben und fortgesetzt (der Gruppe dienliche) Straftaten begehen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von herausragender Bedeutung sind. Dies liegt im Regelfall vor, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung oder eine empfindliche Störung des Rechtsfriedens eingetreten ist. Darüber hinaus sollte ein besonderes kriminelles Potenzial erkennbar sein.

Diese Strukturen weisen in der Regel eine flache Hierarchie auf, bei der eine sich anlassbezogen ändernde Gruppenzusammensetzung um einen beständigen, dominierenden Kern bildet.
Die Struktur setzt sich häufig heterogen zusammen und basiert oft auf langjährigen persönlichen und kriminellen Beziehungsgeflechten. Die Tatbeteiligten finden sich, ausgerichtet an der jeweiligen Straftat, arbeitsteilig, nach Fähigkeit/ Fertigkeit und auf Zeit mit dem Ziel der Profitmaximierung zusammen.

Wie auch in den Vorjahren werden nachfolgend ausgewählte Fallbeispiele aus Bund und Ländern dargestellt, mit denen ein Eindruck der Bandbreite und des kriminellen Potentials dieser Strukturen vermittelt wird. Den Sachverhalten vorgeschaltet ist eine Zusammenfassung der SsK-Merkmale „Herausragende Bedeutung“, „Gruppenstruktur“ und „Tatbegehung“, welche die SsK als solche kennzeichnen.

5.2 Fallbeispielsammlung

Fallbeispiel 1: Manipulierte Kilometer-Laufleistung

Herausragende Bedeutung:

- hoher Grad der Sozialschädlichkeit (sehr hoher Schaden)
- hohes kriminelles Entwicklungspotential

Gruppenstruktur:

- homogene Gruppenstruktur
- großer Täterkreis
- flache Hierarchie

Tatbegehung:

- gefestigter Modus Operandi
- wechselseitige Beteiligung von Bandenmitgliedern
- bedarfsorientierter Einsatz der zugehörigen Randstrukturen

Eine Ermittlungsgruppe der Landespolizeidirektion Saarland ermittelt seit Januar 2024 in zwei Verfahrenskomplexen wegen Verdachts der Manipulationen von Laufleistungen an Fahrzeugen (über 450 Fälle) und Hehlerei von kriminell erlangten Fahrzeugen (circa 70 Fälle).

Hierbei konnte eine Vielzahl von Tätern identifiziert und fünf Tatverdächtige dem inneren Kern der Gruppierung zugeordnet werden. Arbeitsteiliges Vorgehen, einstudierte Abläufe und professionelles Auftreten zeichneten insbesondere die festen Gruppenmitglieder aus.

Die Täterstruktur erwarb hierbei unter wechselnder Beteiligung Fahrzeuge der oberen Mittel- und Oberklasse mit hohen Laufleistungen (300.000 - 400.000 km) unter Angabe/Vorzeigen von Falschpersonalien im gesamten Bundesgebiet. Es wurde darauf geachtet, dass die Fahrzeuge möglichst im angemeldeten Zustand übernommen werden konnten. Nach der Übernahme erfolgte die Manipulation der Laufleistungen mittels elektronischer Eingriffe durch in Anspruch genommene Mittäter (Firmeninhaber von Kfz-Werkstätten) auf beispielsweise 117.000 km. Im Anschluss wurden die Fahrzeuge mit der manipulierten Laufleistung im Internet mit abgedeckten Personalien/Rufnummern zu Schnäppchenpreisen mit angeblichem Standort im Saarland angeboten. Gemäß Tatplan wurden alle Interessenten in das dem Saarland nahen Grenzgebiet in Frankreich oder Luxemburg gelockt und dort durch die auftretenden Verkäufer in ein Szenario versetzt. Oberstes Ziel hierbei war der Aufbau von Zeitdruck, um die Verkaufsverhandlungen zu verkürzen. Die Tatverdächtigen traten häufig unter den Personalien des vorherigen Fahrzeughalters auf. Im Schnitt erlangten die Bandenmitglieder pro Fahrzeug einen Gewinn zwischen 5.000 Euro und 10.000 Euro. Die Ermittlungen erbrachten ca. 450 Verdachtsinserate (Standort: Saarbrücken +/- 100 km) durch die Bandenmitglieder. Circa 70 Fahrzeugverkäufe konnten durch die Ermittlungen beweiskräftig nachverfolgt werden. Ergänzend betrieb die Gruppierung Hehlerei von im Ausland rechtswidrig erlangten Fahrzeugen, die in selbiger Art und Weise vermarktet wurden. Circa 50 Fälle konnten in diesem Komplex aufgeklärt werden.

Bei allen Beschuldigten handelte es sich um rumänische Staatsgehörige mit Aufenthaltsorten im benachbarten Grenzgebiet. Die Hochrechnungen beziffern einen Schaden von ca. 2,5 Mio. Euro. Der gehobene Lebensstil mit teurer Markenkleidung und Autos der Luxusklasse wurde im Internet (Social-Media-Plattformen) repräsentativ zur Schau gestellt. Insgesamt wurden 13 Haftbefehle erwirkt, die auch größtenteils vollstreckt werden konnten.

Fallbeispiel 2: Eigentumsdelikte im norddeutschen Raum durch rumänische Tätergruppierung

Herausragende Bedeutung:

- 7-stellige Schadenssumme
- erhebliches kriminelles Potential, was fast täglich zu neuen Tatbegehungen führte

Gruppenstruktur:

- keine feste Täterstruktur
- Tatbeteiligte finden sich häufig spontan oder kurzfristig benachrichtigt zusammen
- mindestens 90 Personen

Tatbegehung:

- wiederkehrende Modi Operandi: Einbrüche in metallverarbeitende Betriebe
- Nutzung von neuen Fahrzeugen

Mindestens seit 2024 kam es vermehrt zu Eigentumsdelikten durch rumänische Staatsbürger im gesamten norddeutschen Raum. Die Tatverdächtigen stammen alle aus der Region Dobruca beziehungsweise Dobrudscha und weisen enge familiäre Bindungen auf.

Immer wiederkehrende Modi Operandi waren Einbrüche in metallverarbeitende Betriebe mit der Absicht, Buntmetall und Waren aus abgestellten Sattelzügen (Stehlgut aller Art, in Einzelfällen bis zu 10 Tonnen Pistazien oder 15 Paletten Walnüsse mit jeweils sechsstelligem Wert oder große Kupfermengen) zu stehlen. Neben den offensichtlich vorhandenen familiären Bindungen und der geografischen Herkunft innerhalb der nicht strukturierten Tätergruppierung fiel auf, dass eine Vielzahl der bisher bekannten Tatbeteiligten Bezüge in den Hamburger Süden aufwies. Eine feste Hierarchie bzw. feste Täterstrukturen waren bisher nicht erkennbar. Vielmehr fanden sich Tatbeteiligte häufig spontan oder kurzfristig zusammen, wenn besondere „manpower“ zum Abtransport von Stehlgut erforderlich war. Um polizeiliche Maßnahmen zu erschweren, wurden Tatortbereiche häufig durch Mittäter in weiteren Fahrzeugen im Umfeld gesichert. Einzelne Festnahmen von Tatbeteiligten wurden offensichtlich in Kauf genommen und schreckten nicht von weiteren Taten ab. Ermittlungen wurden durch immer wechselnde Tatbeteiligte erschwert. Dadurch war keine feste Gruppierung begründbar und die einzelnen Tatbeiträge konnten den Tatverdächtigen nicht konkret zugeordnet werden. Ebenso stellten die immer neu genutzten Fahrzeuge und Handys die Ermittlungsbehörden vor Herausforderungen. Allein im Jahre 2025 dürfte der in Hamburg bekannt gewordene Schaden siebenstellig gewesen sein. Der Gesamtgruppierung können bisher mindestens 90 Personen zugerechnet werden, die allein seit Sommer 2025 mindestens 75 verschiedene Fahrzeuge genutzt haben. Durch die hohe Flexibilität der Gruppierung, die spontanen Tatbeteiligungen, ihre familiären Bindungen und Netzwerke, sowie die wechselnde Nutzung unzähliger Tatfahrzeuge, ist ein erhebliches kriminelles Potential entstanden, welches fast täglich zu neuen Tatbegehungen führte.

Fallbeispiel 3: Serie von Wohnungseinbruchdiebstählen in Mehrfamilienhäusern mit dem Modus Operandi „Schließzylinderziehen“

Herausragende Bedeutung:

- insgesamt 101 Fälle

Gruppenstruktur:

- homogene Struktur

Tatbegehung:

- gefestigter Modus Operandi
- sehr strukturiere Tatbegehung

Seit Beginn der Hamburger Sommerferien 2024 wurde eine Serie von Wohnungseinbruchdiebstählen (WED) in Mehrfamilienhäusern mit dem Modus Operandi „Schließzylinderziehen“ festgestellt.

Die Täter bevorzugten Endetagen und setzten gezielt Flüssigkeiten zur Spurenvernichtung ein. In vielen Fällen wurden von den Tätern Klebefäden an Türzargen angebracht, um die Anwesenheit der Bewohner

zu überwachen. Die insgesamt 101 Taten verteilten sich über das gesamte Hamburger Stadtgebiet und dauerten bis 2025 an.

Im August 2024 wurde erstmals das Anbringen von Klebefäden an Haustüren videografiert. Ein Täter wurde identifiziert, einem weiteren Täter konnten durch DNA-Treffer und Standortdaten neun Taten zugeordnet werden. In einem anderen Fall konnten durch DNA-Treffer zwei weitere Tatverdächtige ermittelt werden. Beide wurden im Februar 2025 in Wien bei einer WED-Tat mit dem gleichen Modus Operandi festgenommen.

Darüber hinaus wurden zwei Tatverdächtige durch Funkzellenauswertungen und DNA-Spuren identifiziert und im Januar 2025 mit Tatwerkzeug und Diebesgut festgenommen. Ihnen konnten 15 Taten sowie Diebesgut, das über Hamburg nach Georgien verschickt wurde, zugeordnet werden.

Die Tatverdächtigen stammen überwiegend aus Georgien und stehen im Verdacht, bereits 2022/2023 Wohnungseinbruchdiebstähle in Westeuropa begangen zu haben.
Mehrere Tatverdächtige sind auch in Berlin mit ähnlichen Taten in Erscheinung getreten.

Fallbeispiel 4: Albanisch-sprachige Tätergruppierung entwendet in NRW mit Phantomfrachtladungen Waren im Wert von über 1 Mio. Euro

Herausragende Bedeutung:	Gruppenstruktur:	Tatbegehung:
• hohe Schadenssumme und Vermögensarreste	• homogene Gruppenstruktur	• Modus Operandi: Phantomfrachtladungen

Bereits im Juli 2024 entwendeten mindestens vier Täter aus einer Lagerhalle in NRW 164 Elektromotorräder und 238 3D-Laserdrucker im Wert von über 1 Millionen Euro. Zum Abtransport der gestohlenen Ware wurden drei Lastkraftwagen eingesetzt. Polizeiliche Ermittlungen führten zu zwei mutmaßlichen Fahrern und ergaben Ermittlungsansätze zu weiteren durch die Täter gewerbsmäßig begangenen Bandenbetrugsstraftaten sowie potenziellen Auftraggebern und Mitorganisatoren.

Zudem sollen sich die Täter unter Verwendung von Firmennamen real existierender Transportunternehmen bei einer Internetfrachtbörse angemeldet und Frachtaufträge angenommen haben. Insgesamt zehn sogenannter Phantomfrachtladungen, bei denen Waren im Wert von circa 1,3 Millionen Euro abgeholt und auf diese Weise betrügerisch erlangt wurden, werden den Tätern polizeilich zur Last gelegt.

Im Januar und April 2025 erfolgte die Durchsuchung mehrerer Objekte in Nordrhein-Westfalen und Bayern. Es konnten vier Haftbefehle und Vermögensarreste in Höhe von über 2 Millionen Euro erwirkt werden, von denen durch abschöpfende Maßnahmen bislang 143.365 Euro vorläufig gesichert werden konnten. Die Polizei NRW ermittelte drei Lagerhallen, in denen die entwendeten Waren kurzzeitig zwischengelagert wurden. Im Rahmen der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass die bei dem Einbruch entwendeten Elektromotorräder im In- und Ausland über das Internet bzw. Online-Verkaufsplattform angeboten wurden.

Die Polizei NRW nahm vier mutmaßliche Hehler fest. Mittlerweile sind ein Fahrer und ein Auftraggeber zu Freiheitsstrafen von 1 Jahr, 6 Monaten (auf Bewährung) und 5 Jahre, 4 Monaten verurteilt worden.

5.3 Bewertung

Die dargestellten Sachverhalte zu den einzelnen SsK-Gruppierungen zeigen, wie professionell und strukturiert Täter agieren und dabei zum Teil über Jahre bestehende Beziehungsgeflechte für ihre Zwecke nutzen. Grundsätzlich weisen SsK-Gruppierungen eher flache Hierarchien innerhalb der jeweiligen Gruppenstruktur auf. Festzustellen ist, dass für bestimmte Tathandlungen, die ein spezielles Know-how erfordern, organisationsunabhängige Experten flexibel herangezogen werden.

Die beschriebenen Gruppierungen begründeten in der Regel keine gewerbsmäßigen beziehungsweise geschäftsähnlichen Strukturen im Sinne der OK-Definition und strebten in der Regel nicht nach Einflussnahme auf gesellschaftliche Institutionen, wenngleich im Einzelfall Korruptions- oder Nötigungsdelikte festgestellt wurden.

Aufgrund bisheriger Erkenntnisse über beispielsweise den Grad der Gewaltbereitschaft, das organisierte Vorgehen und die kriminelle Energie dieser Gruppierungen der SsK, messen die Strafverfolgungsbehörden der Bekämpfung der Schweren strukturellen Kriminalität eine hohe Bedeutung bei.

Zwar erfüllen diese Delikte (noch) nicht die erforderlichen Merkmale der OK, grenzen sich aber deutlich vom allgemeinen Kriminalitätsgeschehen ab. Sie sind von hoher Bedeutung für die Sicherheitslage in Deutschland und haben einen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung. Grundsätzlich besteht bei den SsK-Strukturen zudem die Gefahr der Weiterentwicklung zu OK-Strukturen.

6 Zusammenfassung

Die **Anzahl der gemeldeten OK-Verfahren** ist im Vorjahresvergleich leicht **angestiegen** und übersteigt im fünften Jahr in Folge die Anzahl von 600 Ermittlungsverfahren.

Der Anteil an OK-Verfahren im Hauptdeliktsbereich **Rauschgiftkriminalität** liegt zwar mit 36,9 % (252 von insgesamt 683 OK-Verfahren) auf dem niedrigsten Niveau seit 2019 (34,9 %). Dessen ungeachtet bleibt zur Bekämpfung ein **gesamteuropäisches, ressortübergreifendes Vorgehen** gegen den transatlantischen Rauschgiftschmuggel, die Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen von Zoll- und Polizeibehörden sowie die Stärkung der Ermittlungs-/Reaktionsmöglichkeiten in den Produktions- und Transitländern im Sinne einer Vorverlagerungsstrategie von Bedeutung.

Stetig steigende Verfahrensanzahlen sind in den **Hauptdeliktsbereichen Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben** (2025: 116 OK-Verfahren, 2024: 112 OK-Verfahren)**, Schleusungskriminalität** (2025: 61 OK-Verfahren, 2024: 58 OK-Verfahren)**, Steuer- und Zolldelikte** (2025: 73 OK-Verfahren, 2024: 63 OK-Verfahren) und **Geldwäsche** (2025: 38 OK-Verfahren, 2024: 32 OK-Verfahren) festzustellen.

Die Auswertung der **Nebenaktivitäten** der OK-Gruppierungen zeigt, dass insbesondere die Phänomenbereiche **Geldwäsche** (2025: 80 OK-Verfahren, 2024: 69 OK-Verfahren), **Fälschungskriminalität** (2025: 29 OK-Verfahren, 2024: 29 OK-Verfahren) sowie **Gewaltkriminalität** (2025: 24 OK-Verfahren, 2024: 13 OK-Verfahren) vermehrt als Begleitaktivitäten in Erscheinung treten.

Die Entwicklungen im Bereich von **Crime-as-a-Service** führten zu einer quantifizierbaren Erfassung für das Berichtsjahr 2025. Es konnte dabei festgestellt werden, dass in über 20 % der OK-Verfahren die **Nutzung und/oder ein Anbieten** von **CaaS-Dienstleistungen** stattgefunden hat. Von diesen Dienstleistungen waren insbesondere die Deliktsbereiche Cybercrime, Geldwäsche und Gewaltkriminalität betroffen.

In 88 der 118 OK-Verfahren, in denen eine Nutzung von kryptierten Telekommunikationsdiensten festgestellt wurde, konnten **wesentliche Ermittlungsergebnisse** durch die Auswertung der dekryptierten Daten gewonnen werden. Dies unterstreicht, dass die Nutzung kryptierter Telekommunikation weiterhin ein etabliertes und wesentliches Tatmittel der Organisierten Kriminalität darstellt.

Die **finanziellen Aspekte** unterliegen in den jährlichen Lagedarstellungen teils starken Schwankungen. Die Feststellungen im Rahmen einzelner OK-Verfahren können erhebliche Auswirkungen auf die jeweilige Jahresbilanz haben.

So ist der **Schaden** im Berichtsjahr 2025 mit 2,8 Mrd. € um über eine Mrd. € im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Fast die Hälfte des insgesamt verursachten Schadens wurde hierbei durch eine OK-Gruppierung im Phänomenbereich Geldwäsche verursacht.

Im Bereich der **kriminellen Erträge** ist ein deutlicher Anstieg um rund 1,4 Mrd. € auf circa 2,2 Mrd. € zu verzeichnen, hiervon stammt alleine ein Fünftel (399,6 Mio. €) aus Rauschgiftdelikten. Dem steht mit einem leichten Anstieg von 12 Mio. € die **vorläufige Vermögensicherungssumme** von 106 Mio. € gegenüber. Wie in den Vorjahren verdeutlicht die Diskrepanz zwischen diesen Beträgen, dass die bestehenden Möglichkeiten zur Abschöpfung inkriminierten Vermögens noch stärker in den Fokus genommen werden müssen.

Im Bereich der **Geldwäsche** muss insbesondere mit Inkrafttreten der europaweiten Bargeldobergrenze von 10.000 € ab Juli 2027 mit einem Ausweichen auf digitale **Finanztransferplattformen** gerechnet werden. Diese Entwicklung wird durch eine voranschreitende Professionalisierung und Digitalisierung im Bereich des kriminellen **Untergrundbankensystems** zusätzlich beschleunigt. Bereits im Vorjahr wurden die höchsten **Geldwäschetransaktionen** bei OK-Gruppierungen im Bereich der **Kryptowerte** festgestellt.

Im Jahr 2025 sind sowohl die Anzahl an Verfahren im Deliktsbereich **Gewaltkriminalität** (2025: 31 OK-Verfahren, 2024: 11 OK-Verfahren) als auch die Anzahl von **Gewaltanwendungen** (2025: 319 Gewaltstraftaten, 2024: 282 Gewaltstraftaten) leicht gestiegen. Ebenso ist der Anteil an **bewaffneten Tatverdächtigen** (2025: 467 TV, 2024: 386 TV) angestiegen.

Im Bereich von **Violence-as-a-Service** wird eine starke Entwicklung, wie in benachbarten europäischen Staaten, für Deutschland zwar bisher noch nicht festgestellt, gleichwohl wird ein Anstieg von VaaS-Sachverhalten seit dem Jahr 2024 verzeichnet.

Zur Bekämpfung dieses Phänomens findet beispielsweise innerhalb der **Operational Task Force (OTF) GRIMM** bei Europol auf internationaler Ebene eine enge Kooperation mit anderen betroffenen Staaten statt.
Erforderlich für die Bekämpfung der **Rekrutierung Minderjähriger über soziale Medien** ist insbesondere ein fortlaufender Austausch mit Service-Providern sowie Technologieunternehmen.

Die im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität beschriebene **Einflussnahme auf staatliche und zivile Strukturen durch kriminelle Gruppierungen** ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (2025: 215 Einflussnahmehandlungen, 2024: 178 Einflussnahmehandlungen).
Weiterhin relevant bleibt dabei der hohe Anteil an Einflussnahmehandlungen auf die Justiz und Strafverfolgung. Das Unterbinden der Beeinflussung von Verfahrensbeteiligten durch aktives Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz ist für das **Vertrauen der Gesellschaft** in die Justiz sowie die Rechtsstaatlichkeit unumgänglich.

Nicht nur kriminelle Organisationen nehmen Einfluss auf das Kriminalitätsgeschehen. Die aktuelle geopolitische Lage, unter anderem der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, geht mit einer steigenden **Hybriden Bedrohungslage** einher. Dass ausländische **staatliche Institutionen** Einfluss auf OK-Gruppierungen nehmen können und deren **kriminelle Ressourcen** für die Durchsetzung staatlicher Interessen nutzen, erfordert eine angepasste Reaktion der Strafverfolgungsbehörden.
Ein wesentlicher Schritt wurde mit Gründung des **Gemeinsamen Zentrums zur Abwehr hybrider Bedrohungen (GAZ-Hybrid)** im Juni 2026 bereits vollzogen. Hierbei ist ebenfalls ein übergreifender Austausch mit den OK-Dienststellen sichergestellt.

Die Entstehung neuer OK-Gruppierungen und die Anpassung bestehender Strukturen an veränderte Rahmenbedingungen erfordern eine kontinuierliche, europaweite Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Dabei steht den kriminellen Strukturen ein **starkes nationales** und **internationales Netzwerk aus Strafverfolgungsbehörden** und weiteren, die Strafverfolgung unterstützenden Behörden und Institutionen, entgegen.

Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bleibt weiterhin von zentraler Bedeutung für die innere Sicherheit Deutschlands.

Anhang

Tabelle 14: Übersicht aller festgestellten Staatsangehörigkeiten - Top 10 TV absteigend sortiert

Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtiger	Anzahl dominierter OK-Gruppierungen
Deutschland	2.722	233
Türkei	664	99
Syrien	402	40
Albanien	281	29
Polen	258	24
Niederlande	214	19
Ukraine	199	14
Serbien	191	18
Georgien	171	6
Russische Föderation	167	25

Tabelle 15: Alphabetische Übersicht aller festgestellten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtiger	Anzahl dominierter OK-Gruppierungen
Afghanistan	65	1
Ägypten	7	1
Albanien	281	29
Algerien	7	0
Armenien	9	1
Aserbeidschan	9	0
Bahamas	5	0
Belarus	26	0

Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtiger	Anzahl dominierter OK-Gruppierungen
Belgien	20	0
Bosnien und Herzegowina	99	10
Brasilien	15	2
Bulgarien	156	11
China	112	20
Dänemark	6	1
Deutschland	2.722	233
Dominikanische Republik	3	1
Eritrea	4	0
Estland	7	0
Frankreich	15	1
Gambia	3	0
Georgien	171	6
Ghana	13	1
Griechenland	60	3
Großbritannien	5	0
Indien	12	0
Irak	86	10
Iran	26	1
Israel	67	6
Italien	156	14
Jemen	1	0
Jordanien	7	1
Kambodscha	1	0
Kamerun	1	0
Kasachstan	7	0
Kenia	1	0
Kirgisistan	2	0

Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtiger	Anzahl dominierter OK-Gruppierungen
Kolumbien	16	0
Kongo Demokrat. Republik	1	0
Kosovo	88	6
Kroatien	71	3
Kuba	1	0
Lettland	31	1
Libanon	123	8
Libyen	6	1
Litauen	28	4
Luxemburg	1	0
Malaysia	4	1
Marokko	32	5
Mexiko	2	0
Moldau, Republik	26	3
Montenegro	20	1
Neuseeland	1	0
Niederlande	214	19
Nigeria	60	4
Nordmazedonien	20	1
Österreich	7	1
Pakistan	21	3
Peru	2	0
Polen	258	24
Portugal	7	0
Rumänien	147	15
Russische Föderation	167	25
Schweden	20	1
Schweiz	15	1

Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtiger	Anzahl dominierter OK-Gruppierungen
Senegal	1	0
Serbien	191	18
Slowakei	3	0
Slowenien	18	1
Somalia	4	0
Spanien	25	0
Sri Lanka	1	1
Sudan	1	0
Syrien	402	40
Tadschikistan	1	0
Thailand	19	2
Tschechische Republik	16	1
Tunesien	11	1
Türkei	664	99
Turkmenistan	2	0
Ukraine	199	14
Ungarn	44	1
USA-Vereinigte Staaten von Amerika	9	0
Usbekistan	2	0
Venezuela	1	0
Vereinigte Arabische Emirate	4	0
Vietnam	58	8
Zypern	3	0
Ohne Angabe	55	2
Sonstige Europäische	4	0
Staatenlos	17	1
Ungeklärt	657	14
Gesamtergebnis	**7.988**	**683**

Verzeichnis

Tabelle

Tabelle 1: Verteilung der gemeldeten OK-Verfahren in Bund und Ländern 6
Tabelle 2: Anzahl der tatverdächtigen Personen nach Staatsangehörigkeit (StA) (Auszug) 7
Tabelle 3: Anzahl der tvZ nach Staatsangehörigkeit (Auszug) 8
Tabelle 4: Verteilung der Schäden auf die Deliktsbereiche (Auszug) 11
Tabelle 5: Verteilung der kriminellen Erträge nach Deliktsbereichen (Auszug) 11
Tabelle 6: Verteilung der vorläufigen Sicherungssummen auf die Deliktsbereiche (Auszug) 11
Tabelle 7: Verteilung der vorläufigen Vermögenssicherungen auf die Art der Vermögenswerte 12
Tabelle 8: Hinderungsgründe bei Vermögenssicherungen 12
Tabelle 9: Anzahl erfasster Gewaltstraftaten nach Alt. b) 14
Tabelle 10: Zugeordnete Bewaffnung nach Waffenart und Besitz (Auszug) 16
Tabelle 11: Häufigkeit der Einflussnahme nach Tätigkeitsfeldern im Rahmen der Alternative c) 17
Tabelle 12: Häufigkeit der Tätigkeitsfelder von Insidern 18
Tabelle 13: Anzahl der Verfahren nach genutzten kryptierten Telekommunikationsdienste (Auszug) 19
Tabelle 14: Übersicht aller festgestellten Staatsangehörigkeiten - Top 10 TV absteigend sortiert 39
Tabelle 15: Alphabetische Übersicht aller festgestellten Staatsangehörigkeiten 39

Diagramme

Diagramm 1: Entwicklung der Anzahl von EV 7
Diagramm 2: Entwicklung der Anzahl von TV 7
Diagramm 3: Entwicklung der festgestellten Schäden 10
Diagramm 4: Entwicklung der kriminellen Erträge und der vorläufigen Vermögenssicherungen 10
Diagramm 5: Verteilung der bewaffneten TV nach Staatsangehörigkeiten (Auszug) 15
Diagramm 6: Verteilung der bewaffneten TV nach Hauptdeliktsbereich (Auszug) 15
Diagramm 7: Verteilung der Hauptdeliktsbereiche 22
Diagramm 8: Eingrenzungen Rauschgiftkriminalität 23
Diagramm 9: Eingrenzungen Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben 24
Diagramm 10: Eingrenzungen Steuer- und Zolldelikte 25
Diagramm 11: Eingrenzungen Eigentumskriminalität 27
Diagramm 12: Anzahl OK-Verfahren nach betroffenen Staaten mit transnationaler Tatbegehung (Auszug) 28
Diagramm 13: Anzahl OK-Verfahren mit Bezügen ins Ausland nach Hauptdeliktsbereich (Auszug) 28
Diagramm 14: Anzahl OK-Verfahren mit internationaler polizeilicher Zusammenarbeit nach Staaten (Auszug) 29

Definitionen

Dominierende Staatsangehörigkeit

Für die Feststellung der dominierenden Staatsangehörigkeit einer OK-Gruppierung ist die Staatsangehörigkeit der Person ausschlaggebend, die innerhalb einer OK-Gruppierung die Führungsfunktion einnimmt.

Dabei muss nicht zwingend die Mehrheit innerhalb einer Gruppierung diese Staatsangehörigkeit besitzen.

Clankriminalität

Ein Clan ist eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverständnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus.

Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein.

Im Bundeslagebild OK wird die Organisierte Clankriminalität betrachtet, die lediglich eine Teilmenge der strafbaren Handlungen krimineller Clanangehöriger darstellt. Die im Bundeslagebild OK dargestellten OK-Gruppierungen erfüllen neben der Definition Clankriminalität auch die OK-Definition.

Bei der Betrachtung des Phänomens Clankriminalität im Bundeslagebild OK stehen ausschließlich kriminelle Clanangehörige im polizeilichen Fokus. Die Definition fokussiert auf das kriminelle Verhalten einzelner Personen und nicht auf den gesamten Clan per se.

Rockergruppen

In Deutschland wurden im Berichtsjahr 2025 insgesamt 690 Chapter/Charter mit 8.842 Angehörigen von Rockergruppen festgestellt.

Dazu zählen u. a. örtliche Zusammenschlüsse der international bekannten Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG), Bandidos MC (BMC), Gremium MC (GMC) und Hells Angels MC (HAMC) sowie deren Supporterclubs. Außerdem existieren Rockerclubs, die zumeist nur regional agieren. Kriminalität, die durch Angehörige dieser Gruppen begangen wird, reicht von Rauschgiftdelikten über Gewaltdelikte bis hin zu Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben. Wegen der Kurzlebigkeit einiger dieser Zusammenschlüsse und der personellen Fluktuation unterliegen die Zahlen der existierenden Clubs und zugehörigen Mitglieder einer dynamischen Entwicklung.

Rockerähnliche Gruppierungen

In Deutschland wurden im Berichtsjahr 2025 insgesamt 129 Chapter mit 1.408 Angehörigen von rockerähnlichen Gruppierungen festgestellt.

Rockerähnliche Gruppierungen sind im Vergleich zu Rockergruppen ähnlich hierarchisch strukturiert, haben das gleiche Selbstverständnis, dokumentieren ihre Zusammengehörigkeit durch Kleidung oder Symbole nach außen und betätigen sich in den gleichen Kriminalitätsbereichen. Der Unterschied zu Rockergruppen besteht in der fehlenden „Motorradpflicht“. Das Motorrad spielt nur eine untergeordnete Rolle. Wegen der Kurzlebigkeit einiger dieser Zusammenschlüsse und der oft hohen personellen Fluktuation unterliegen die Zahlen der existierenden Clubs und zugehörigen Mitglieder einer dynamischen Entwicklung.

Russisch-Eurasische OK

Das verbindende Element der Russisch-Eurasischen OK (REOK) kann in den kulturellen Gemeinsamkeiten der Nachfolgestaaten der Sowjetunion gesehen werden. Demnach fallen unter REOK alle OK-Strukturen, die

- *von Personen dominiert werden, welche in einem der postsowjetischen Staaten geboren wurden und im Kontext von Kriminalität kulturelle und soziale Ideale der Abschottung, Stärke und Entschlossenheit aufweisen*
 oder
- *von Personen dominiert werden, welche außerhalb eines postsowjetischen Staates geboren wurden, sich aber aufgrund ihrer Kultur, Geschichte, Sprache, Traditionen oder Vorfahren den zuvor genannten Idealen verpflichtet und zugehörig fühlen.*

In Deutschland zählen hierzu insbesondere auch jene Aussiedler und Spätaussiedler aus dem postsowjetischen Raum, die diese Ideale in OK-Gruppierungen umsetzen. Diese umfassen:

Armenien	*Georgien*	*Litauen*	*Turkmenistan*
Aserbaidschan	*Kasachstan*	*Republik Moldau*	*Ukraine*
Belarus	*Kirgisistan*	*Russische Föderation*	*Usbekistan*
Estland	*Lettland*	*Tadschikistan*	

Ein maßgeblicher Bestandteil der REOK ist die Ideologie der traditionell als „Diebe im Gesetz" bezeichneten kriminellen Autoritäten. Sie orientieren sich an einem eigenen Normen- und Wertesystem und sind einem eigenen Kodex verpflichtet. Mit dieser Ideologie sind die aus den lokalen Banden des postsowjetischen Russlands der 1990er-Jahre hervorgegangenen kriminellen Organisationen, die sog. Syndikate, eng assoziiert.

Türkeistämmige OK

Unter türkeistämmiger OK (TOK) sind - oftmals deliktsübergreifend tätige, international vernetzte und finanziell potente - Gruppierungen zu verstehen, deren Anführer/ hochrangige Mitglieder (ausschließlich oder auch) die türkische Staatsangehörigkeit besitzen und vom Hoheitsgebiet der Türkei aus agieren oder zumindest ursprünglich dort beheimatet bzw. vernetzt sind. Dies umfasst insbesondere

- „klassische türkeistämmige OK-Gruppierungen", die als Bestandteil des sogenannten „tiefen Staates" in der Türkei oftmals stark mit politischen Amtsträgern verflochten sind und zur Umsetzung ihrer Ziele vorwiegend im Verborgenen agieren,

- aber auch die der sogenannten „GenZ-Mafia" zuzuordnenden OK-Gruppierungen, die vielfach durch öffentlichkeitswirksame, gewalttätige Auseinandersetzungen/Erpressungen und Mordanschläge unter Inkaufnahme einer Gefährdung Unbeteiligter auffallen und/oder ihre (hoch)kriminellen „Servicedienstleistungen" Dritten (u.a. den oben genannten Gruppierungen) gegen Bezahlung anbieten (Crime-as-a-Service).

Westbalkan OK

Bei der Westbalkan OK handelt es sich um Kriminalität begangen durch OK-Gruppierungen aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens. Sie sind ein multiethnisches, polykriminelles Netzwerk aus meist bosnisch-herzegowinischen, kroatischen, montenegrinischen, serbischen, slowenischen und (in Teilen) nordmazedonischen Staatsangehörigen (gemeinsamer Sprachstamm). Westbalkan OK ist international sehr gut vernetzt und weist häufig eine nationalitäten- und ethnienübergreifende Kooperation mit anderen OK-Gruppierungen auf.

Albanisch-sprachige OK

Bei der albanisch-sprachigen OK ist das verbindende Element die sprachliche und kulturelle Identität. Albanisch-sprachige Tätergruppierungen sind überwiegend Staatsangehörige Albaniens, des Kosovo und (teilweise, soweit albanisch-sprachig) Nordmazedoniens. Aufgrund der internationalen Verbreitung albanisch-sprachiger Tätergruppierungen können diese auch über andere Staatsangehörigkeiten verfügen. Entscheidend sind albanisch-stämmige kulturelle, soziale und sprachliche Gemeinsamkeiten.

Schaden

Der Schaden entspricht grundsätzlich dem Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen. Bei den ausgewiesenen Werten handelt es sich um Schäden, die unmittelbar aus den Straftaten resultieren, ohne Berücksichtigung etwaiger Folgekosten.

Es sind auch Schadenswerte berücksichtigt, die z. B. bei Sachbeschädigungen durch Eigentums- oder Gewaltdelikte entstanden sind. Beispielhaft zu nennen wären hier Gebäudeschäden bei Geldautomatensprengungen.

Mittelbare Schäden sind nicht erfasst.

Krimineller Ertrag

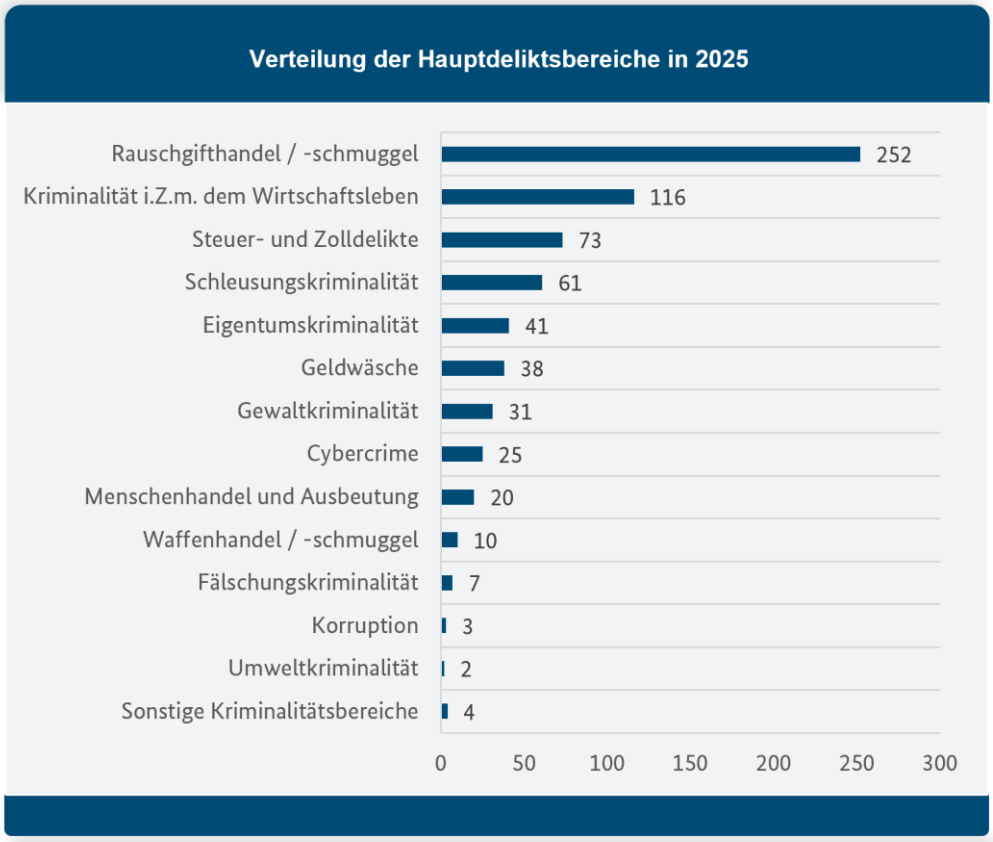
Kriminelle Erträge sind Vermögenswerte, die Täter und Teilnehmer der Tat oder dritte Personen aus oder für die Tat erlangt haben. Die Berechnung erfolgt nach dem Bruttoprinzip unter Beachtung des § 73 d Abs. 1 StGB.

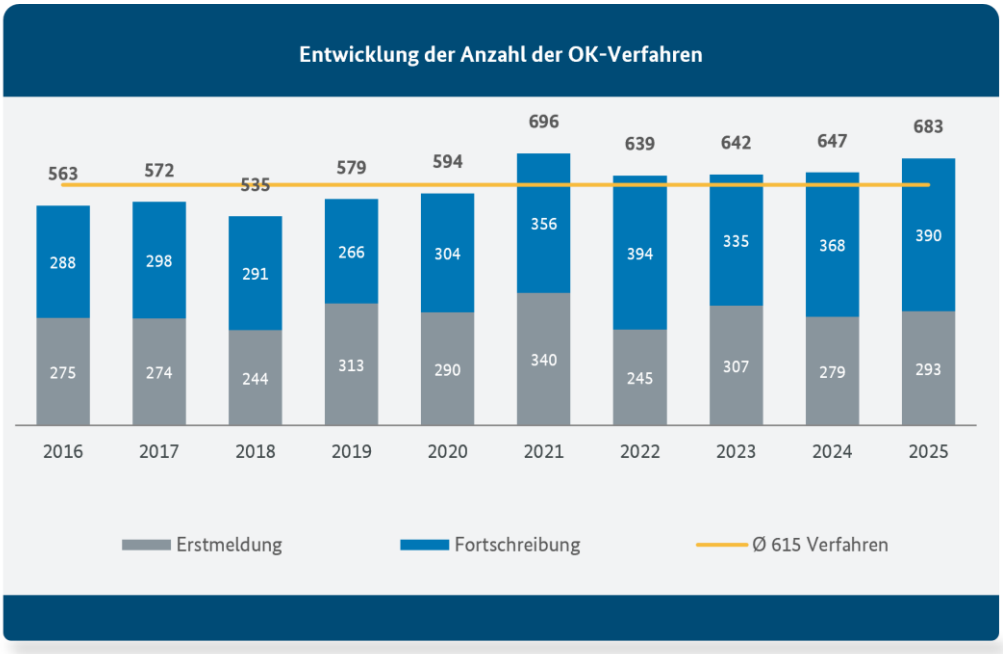
Vorläufige Vermögenssicherung

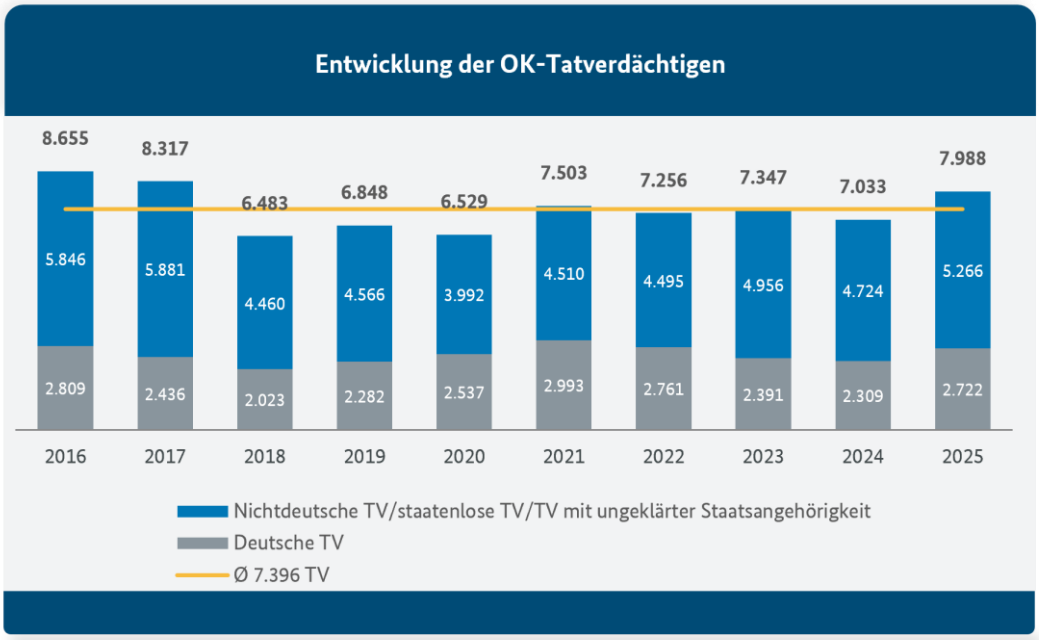
Bei der vorläufigen Vermögenssicherung handelt es sich um ein rechtliches Verfahren, bei dem Vermögenswerte, die durch kriminelles Verhalten erwirtschaftet worden sind, vom Staat im Ermittlungsverfahren zugunsten staatlicher Einziehungsansprüche oder zivilrechtlicher Ansprüche Geschädigter vorläufig gesichert werden. Die vorläufige Sicherung dauert an, bis im Rahmen eines Gerichtsverfahrens endgültig darüber entschieden wird, ob die Vermögenswerte dem Verfall oder der Einziehung unterliegen bzw. wieder herausgegeben werden müssen. Die Befriedigung der Ansprüche der Verletzten erfolgt in der Regel im Strafvollstreckungsverfahren.

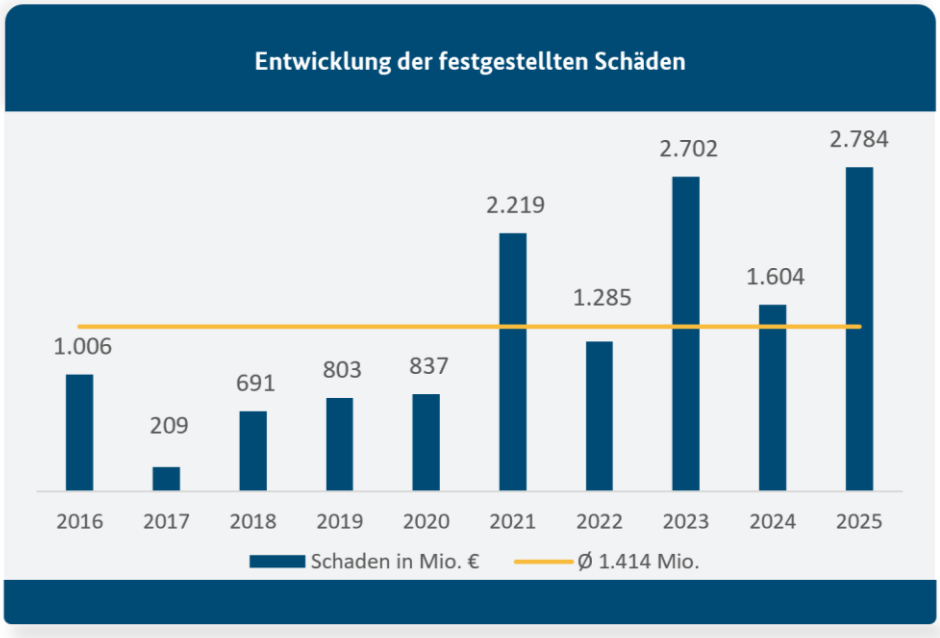
Formen der Geldwäscheaktivitäten

Ab dem Berichtsjahr 2022 ist es aufgrund von Anpassungen in der Datenerhebung für das BLB OK möglich, die Formen der Geldwäscheaktivitäten von OK-Gruppierungen genauer darzustellen und das finanzielle Volumen dieser Aktivitäten zu beziffern. Angaben hierzu sind immer nur dann möglich, wenn sie im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens festgestellt wurden und benannt werden konnten. In vielen Fällen sind die Formen der Geldwäscheaktivitäten jedoch unbekannt. Ebenso verhält es sich mit dem Volumen der Geldwäscheaktivitäten, das in vielen Fällen auf Schätzungen basiert.

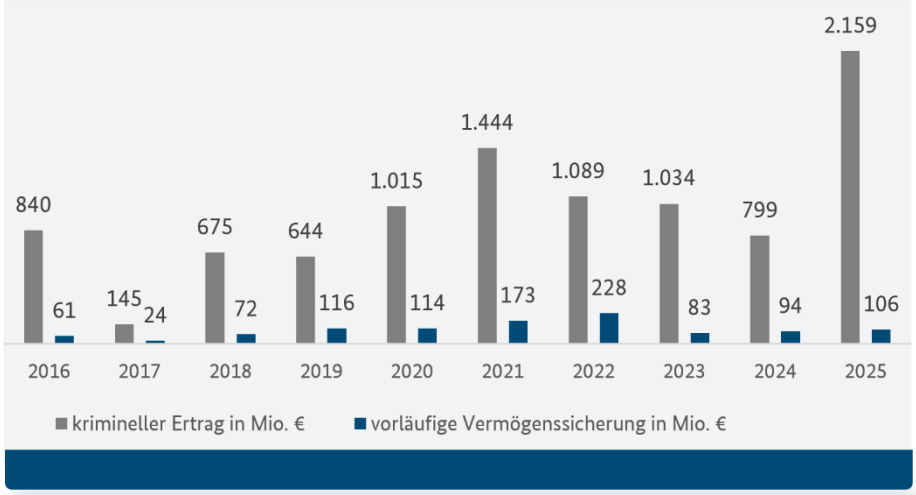

Verteilung der Hauptdeliktsbereiche in 2025
Rauschgifthandel / -schmuggel 252
Kriminalität i.Z.m. dem Wirtschaftsleben 116
Steuer- und Zolldelikte 73
Schleusungskriminalität 61
Eigentumskriminalität 41
Geldwäsche 38
Gewaltkriminalität 31
Cybercrime 25
Menschenhandel und Ausbeutung 20
Waffenhandel / -schmuggel 10
Fälschungskriminalität 7
Korruption 3
Umweltkriminalität 2
Sonstige Kriminalitätsbereiche 4
0 50 100 150 200 250 300


Entwicklung der Anzahl der OK-Verfahren
2016 563 288 275
2017 572 298 274
2018 535 291 244
2019 579 266 313
2020 594 304 290
2021 696 356 340
2022 639 394 245
2023 642 335 307
2024 647 368 279
2025 683 390 293
Erstmeldung
Fortschreibung
Ø 615 Verfahren

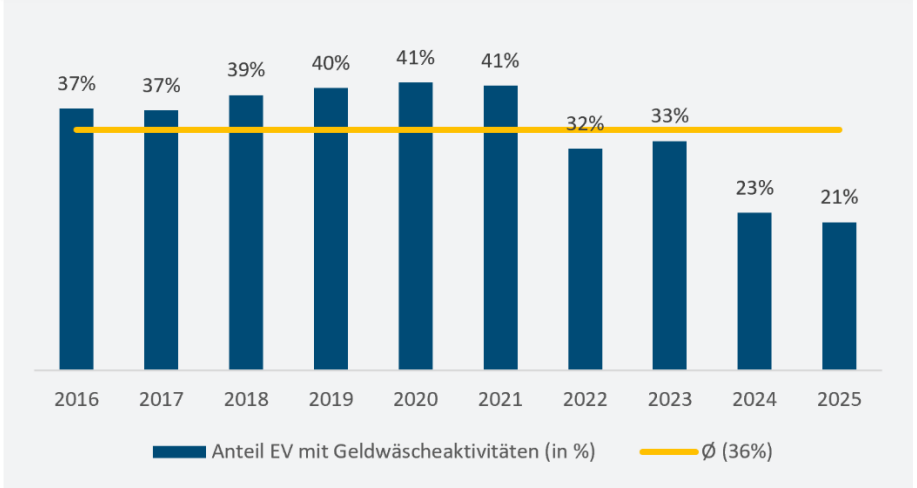

Entwicklung der OK-Tatverdächtigen
8.655
8.317
6.483
6.848
6.529
7.503
7.256
7.347
7.033
7.988
5.846
5.881
4.460
4.566
3.992
4.510
4.495
4.956
4.724
5.266
2.809
2.436
2.023
2.282
2.537
2.993
2.761
2.391
2.309
2.722
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
Nichtdeutsche TV/staatenlose TV/TV mit ungeklärter Staatsangehörigkeit
Deutsche TV
Ø 7.396 TV


Entwicklung der festgestellten Schäden
1.006
209
691
803
837
2.219
1.285
2.702
1.604
2.784
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
Schaden in Mio. €
Ø 1.414 Mio.

Entwicklung der kriminellen Erträge und vorläufigen Vermögenssicherungen



Entwicklung der OK-Verfahren mit Geldwäscheaktivitäten



Impressum

Herausgeber
Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand
September 2026

Gestaltung
Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis
Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes
zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Veröffentlichung wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes.

Whatsapp-Kanal

www.bka.de

facebook.com/bundeskriminalamt.bka
linkedin.com/company/bundeskriminalamt
instagram.com/company/bundeskriminalamt
youtube.com/bundeskriminalamtBKA